

Einleitung

Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,

das Geschäftsjahr 2018 endet für die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf mit einem Paukenschlag. Am 14.12.2018 verkündete der AGH NRW sein Urteil über die Anfechtung der Vorstandswahl am 26.4.2017 und erklärte diese – zur Überraschung der meisten Beobachter – für ungültig (1 AGH 39/17). Der Unterzeichner habe, so der AGH, seinen Rechenschaftsbericht als Präsident als Wahlkampfrede missbraucht und dadurch seine Neutralitätspflicht verletzt. Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig. Der Vorstand wird in seiner ersten Sitzung im Jahr 2019 darüber entscheiden, ob die Zulassung der Berufung beantragt wird. Unabhängig davon ist fest davon auszugehen, dass seitens des einen oder anderen Beigeladenen die Zulassung der Berufung beantragt wird. Bis eine rechtskräftige Entscheidung vorliegt, wird somit noch einige Zeit vergehen. Bis dahin bleiben die am 26.4.2017 gewählten Vorstandsmitglieder in „Amt und Würden“.

Darüber hinaus musste sich der Vorstand auch 2018 wieder vielfältig mit sich selbst beschäftigen. Höhepunkt war sicherlich die von einem Vorstandsmitglied gegen den Unterzeichner erstattete Strafanzeige. Hintergrund der Strafanzeige waren die Vorgänge rund um die Kündigungen der früheren Hauptgeschäftsführerin der Kammer. Allerdings lehnte die Staatsanwaltschaft die Einleitung von Ermittlungen ab, da sie noch nicht einmal einen Anfangsverdacht erkennen konnte. Ob Beschwerde gegen die Entscheidung der Staatsanwaltschaft eingelegt wird, ist derzeit noch nicht bekannt, laut NJW (Heft 1-2/2019) hat der Anzeigersteller die Beschwerde allerdings eingelegt.

Leider führten die beiden zuvor genannten Themen dazu, dass die eigentliche Kammerarbeit – zumindest in der öffentlichen Wahrnehmung – etwas unterging. Das ist sehr schade, weil auch im vergangenen Jahr von der Kammer hervorragende Arbeit geleistet wurde.

Zu nennen ist hier zunächst der Re-Start des beA am 3.9.2018. Die Kammer hat sich intensiv darum bemüht, die Akzeptanz für das beA zu erhöhen und Vorurteile abzubauen. In der Regel wurden die Anfragen von dem Unterzeichner persönlich beantwortet. Wo es notwendig war, wurde auch unbürokratisch zum Telefon gegriffen. Selbstverständlich wurde berechtigte Kritik an die BRAK weitergeleitet. Wir können verzeichnen, dass sich dieser besondere Mitgliederservice ausgezahlt hat. Derzeit gehen quasi keine kritischen Anfragen zum beA mehr bei der Kammer ein.

Ein weiterer Bereich in dem sich die Kammer im vergangenen Jahr verstärkt engagiert hat, war die Gewinnung von Fachpersonal für Büroarbeiten in Anwaltskanzleien. In Kooperation mit der DEKRA Akademie GmbH und gefördert durch die Bundesagentur für Arbeit wurde ein Lehrgang für arbeitssuchende Bürokaufleute angeboten, in dem diese auf eine Tätigkeit in einem Anwaltsbüro vorbereitet wurden. Von 16 Teilnehmern konnten zwölf direkt in ein Arbeitsverhältnis vermittelt werden. Der zweite Durchgang des Lehrgangs läuft derzeit. Und auch eine Ausweitung ist geplant.

Letztlich möchte ich erwähnen, dass die Kammer 2018 erstmals anlasslose Kontrollen im Bereich der Geldwäscheprävention durchgeführt hat. Circa 250 Mitglieder wurden hierfür angeschrieben. Hier zeigt sich wiederum, dass die breit angelegte Informationspolitik im Vorfeld und das immer „offene Ohr“ der Kammer für Ihre Mitglieder auch bei eher unangenehmen Themen zu einer breiten Akzeptanz führt.

Nach diesen wenigen einleitenden Bemerkungen erstatte ich wie folgt Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr:

I. Berufspolitische Themen

Wie in jedem Jahr steht am Anfang des Berichts ein Überblick über einige Themenfelder von überregionaler und grundsätzlicher Bedeutung.

1. Besonderes elektronisches Anwaltspostfach

Das beA läuft! Das ist die erfreuliche Nachricht bei diesem Thema, welches schon als Dauerbrenner bezeichnet werden kann. Dem Re-Start waren jedoch zahlreiche, teilweise emotional geführte Diskussionen vorausgegangen. Immer haben wir uns als regionale Kammer bemüht, die Vorbehalte gegen das beA abzubauen. Dennoch haben sich der Vorstand der Rechtsanwaltskammer und der Unterzeichner persönlich kritisch, aber stets konstruktiv in die Diskussion eingebracht. Mehrere vom Vorstand der hiesigen Kammer eingebrachte Anträge, die von einer Verschiebung der passiven Nutzungspflicht ab dem 1.1.2020 über die Nichtzahlung der beA-Umlage an die BRAK bis zu einem Sonderprüfungsantrag reichten, fanden allerdings bei den Hauptversammlungen und Präsidentenkonferenzen der BRAK keine Mehrheiten. Vielmehr hat die BRAK-Präsidentenkonferenz am 27.6.2018 beschlossen das beA am 3.9.2018 wieder online zu schalten. Zuvor konnte ab dem 4.7.2018 bereits die neue Client-Security heruntergeladen werden.

Was folgte auf den 3.9.2018? Im Großen und Ganzen ist der Re-Start des beA erfolgreich verlaufen. Allerdings gab es doch bei vielen Kolleginnen und Kollegen teilweise nicht unerhebliche Probleme. Diese Kolleginnen und Kollegen standen dann oft einem überforderten Support gegenüber. Deshalb erreichten auch die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf zahlreiche

Anfragen. Wie bereits in der Einleitung erwähnt konnte durch einen hohen persönlichen Einsatz des Unterzeichners und der Mitarbeiter der Geschäftsstelle vielen Kolleginnen und Kollegen zumindest insoweit geholfen werden, dass ihr Anliegen direkt bei der BRAK platziert wurde. Mittlerweile hat sich der Sturm der Anfragen gelegt. Vieles spricht dafür, dass das beA Eingang in die Kanzleiabläufe gefunden hat oder als „notwendiges Übel“ akzeptiert wird.

Mit dem Re-Start ist das Projekt beA jedoch noch lange nicht abgeschlossen. Vielfältige Verbesserungen und Erweiterungen, wie die Einführung eines Kanzleipostfaches, müssen schnell angegangen werden. Die Kammer Düsseldorf wird die Entwicklungen deshalb weiterhin konstruktiv und – wo es notwendig ist – kritisch begleiten. Wichtig ist uns dabei neben der Sicherheit vor allem die Nutzerfreundlichkeit.

2. EU-Datenschutz-Grundverordnung

Nicht nur unter den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten war das Inkraft-Treten der EU-Datenschutz-Grundverordnung ein großes Thema. Im Vorfeld berichteten alle großen Medien und prophezeiten teilweise ein Horrorszenario. Ähnlich wie beim Thema Re-Start des beA muss aber auch hier bilanziert werden, dass der Sturm sich schnell gelegt hat. Nicht verschwiegen werden soll dabei, dass die Umsetzung der neuen datenschutzrechtlichen Regelungen in den Kanzleien Arbeit gemacht hat. Hier hat die Rechtsanwaltskammer ihren Mitgliedern zahlreiche Informationen zur Verfügung gestellt. An erster Stelle ist die umfangreiche Ausarbeitung „Die Datenschutz-Grundverordnung - erste Erkenntnisse und ihre Anwendung auf die anwaltliche Berufspraxis“ der Beauftragten des Vorstandes für Grundsatzfragen, *RAin Dr. Offermann-Burckart*, zu nennen. Bei den vielfältigen Anfragen konnten von der Geschäftsstelle Hilfestellungen gegeben werden. Insgesamt scheint die Umsetzung der

DSGVO in den Kanzleien gelungen zu sein. Beschwerden über Verstöße erreichen die Rechtsanwaltskammer nur in Einzelfällen. Auch die befürchtete große „Abmahnwelle“ ist bisher ausgeblieben.

3. Anwaltliches Gesellschaftsrecht und Fremdbesitzverbot

Auf der berufsrechtlichen Bühne wird derzeit intensiv über das anwaltliche Gesellschaftsrecht und das Fremdbesitzverbot diskutiert. Anlass sind diverse obergerichtliche Entscheidungen, die eine Reformbedürftigkeit in diesem Bereich aufzeigen (z.B. BVerfG NJW 2016, 700 zur Zulässigkeit einer PartG mit Ärzten und Apothekern). Die Anwaltschaft möchte in diesem Bereich nun den „ersten Aufschlag“ machen und nicht erst – wie bei verschiedenen anderen Themen – auf Vorschläge des Gesetzgebers reagieren. BRAK und DAV haben dazu jeweils Vorschläge erarbeitet, die im Vorstand der Rechtsanwaltskammer (u.a. in einer Sondervorstandssitzung am 9.3.2018) eingehend diskutiert wurden.

Zur Reform des anwaltlichen Gesellschaftsrechts stimmte der Vorstand dem Vorschlag der BRAK zu. Dieser sieht insbesondere die Zulässigkeit von Beteiligungen von Rechtsanwaltsgesellschaften an anderen Gesellschaften zur gemeinsamen Berufsausübung, die Möglichkeit einer Zulassung zur Rechtsanwaltschaft für Berufsausübungsgesellschaften, die keine Kapitalgesellschaften sind, sowie die Zulassung der Rechtsform einer Rechtsanwaltsgesellschaft & Co. KG vor. Keine einheitliche Meinung konnte im Vorstand dagegen zum Thema Fremdbesitzverbot gefunden werden.

Weitergehend als der Vorschlag der BRAK ist der von Prof. Dr. Henssler erarbeitete Diskussionsvorschlag des DAV (AnwBl. Online 2018, 564). Dieser sieht eine Erweiterung des Gesellschafterkreises (u.a. um die in § 203 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 und 6 StGB genannten Berufe sowie Architekten

und Ingenieure) vor. Außerdem schlägt er vor, dass unter gewissen Umständen auch reine Kapitalbeteiligungen von bis zu 25% von Gesellschaftern möglich sein sollen.

Die berufspolitische Diskussion ist in vollem Gange. Es bleibt abzuwarten, wie sich das BMJV positionieren wird.

4. Anpassung der Anwaltsgebühren

RAuN Ulrich Schellenberg (Präsident des DAV) und RA Ekkehart Schäfer (damaliger Präsident der BRAK) haben am 16.4.2018 einen gemeinsamen Forderungskatalog zur Anpassung der Anwaltsgebühren an die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz Dr. Katarina Barley übergeben. Neben einer moderaten linearen Anpassung der Gebührentabellen fordert der Katalog auch strukturelle Verbesserungen. Hierzu führte RA Schäfer aus: „Eine lineare Anhebung der Gebührensätze der Vergütungstabellen ist dringend notwendig, um die Rechtsanwaltskanzleien an der positiven wirtschaftlichen Entwicklung teilhaben zu lassen. Sie müssen schließlich auch die bestehenden Kosten für Mitarbeiter, Mieten, Energie und vieles mehr tragen.“ RAuN Schellenberg mahnte eine Orientierung der Rechtsanwaltsvergütung an der allgemeinen Tariflohnentwicklung an. Seit der letzten Gebührenerhöhung im Jahre 2013 sind die Tariflöhne um insgesamt 13% gestiegen. Gefordert wird auch eine regelmäßige Gebührenanpassung in einem Zeitraum von 4 bis 5 Jahren. Der vollständige Forderungskatalog kann über die BRAK-Homepage (www.brak.de) abgerufen werden.¹

¹ KammerMitteilungen 2/2018, S. 82

5. Sonstige Gesetze und Gesetzgebungsvorhaben

Zu den sonstigen Gesetzen und Gesetzgebungsvorhaben, mit denen die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf sich im Jahr 2018 verstärkt beschäftigt hat, gehören

- Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des allgemeinen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680
- Gesetzesvorschlag zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/1919 betreffend Prozesskostenhilfe für Verdächtige und Beschuldigte in Strafverfahren
- Konsultation zur Aus- und Fortbildung von Justizbediensteten im EU-Recht
- UNCITRAL-Entwürfe eines Übereinkommens und eines Modellgesetzes über die Vollstreckung von Vergleichsvereinbarungen aus Schlichtung/Mediation in internationalen Handelssachen
- Öffentliche Konsultation zur Bekämpfung illegaler Online-Inhalte
- Verordnungsvorschlag zur Änderung der Verordnung über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung
- Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung

Zu vielen der hier aufgeführten Themen hat der Kammervorstand Stellungnahmen gegenüber dem Bundesjustizministerium bzw. der BRAK, den entsprechenden Fachministerien oder den sonst zuständigen Stellen abgegeben.

6. Berufsrechtliche Rechtsprechung²

a) **Anspruch auf Unterlassung gegen bestimmte Honorarbedingungen**

Die Rechtsanwaltskammer Köln ist im Wege der Unterlassungsklage gegen Honorarbedingungen einer Kanzlei vorgegangen, die in Form Allgemeiner Geschäftsbedingungen mit den Mandanten vereinbart wurden und sich als in mehrfacher Hinsicht unzulässig erwiesen (LG Köln, Urteil vom 24.1.2018, 26 O 453/16).

In einer kurzen Stellungnahme vom 25.1.2018 zählt die Rechtsanwaltskammer Köln die im Einzelnen beanstandeten Klauseln nochmals wie folgt auf:

- direkte Beauftragung für die außergerichtliche und gerichtliche Interessenwahrnehmung
- Ausdehnung der Vergütungsvereinbarung auch auf sämtliche zukünftige Mandate
- Verrechnung offener Honorarforderungen aus anderen Angelegenheiten
- Abrechnung des vereinbarten Stundensatzes von 190 Euro im Viertelstundenschritt ohne Klarstellung, was dies wirtschaftlich bedeutet
- unklare Vereinbarung von „Mindestgebühren“ neben dem vereinbarten Stundensatz, die deutlich über den Sätzen des RVG liegen (z.B. 4,0 Geschäftsgebühr oder dreifache Einigungsgebühr)
- Anrechnung von Reisezeiten zur Hälfte als Arbeitszeiten
- Einbindung weiterer Mitarbeiter in die Mandatsbearbeitung

² Auf die Darstellung der vielfältigen wichtigen Entscheidungen im Bereich der Zulassung zur Syndikusrechtsanwaltschaft wird aus Platzgründen verzichtet und insoweit auf die Berichterstattung in den KammerMitteilungen verwiesen.

b) Nicht feststellbarer Eingang einer elektronisch eingereichten Klage

Auch bei elektronisch eingereichten Klagen ist es möglich, dass der Eingang der Klage beim Gericht nicht festgestellt werden kann. Mit der Frage, ob in einem solchen Fall die Klage wegen Versäumung der Frist als unzulässig abzuweisen ist, hatte sich der hessische VGH zu befassen (Beschl. v. 26.9.2017 – 5 A 1193/17). Erfreulicherweise hat der VGH nicht wie die Vorinstanz tatsächlich eine Unzulässigkeit wegen Versäumung der Klagefrist angenommen. Im zu beurteilenden Fall hatte der Kläger seine Klage per EGVP eingereicht und dafür eine automatisch erzeugte Eingangsbestätigung vom EGVP-Server erhalten. Der hessische VGH sah diese automatisch erstellte Eingangsbestätigung als Beweis des ersten Anscheins an, dass die in der Eingangsbestätigung genannten Dokumente zu dem angegebenen Zeitpunkt an das Gericht übermittelt wurden. Aus der Entscheidung ergibt sich recht genau, welche Anforderungen an den anwaltlichen Vortrag in einem solchen Fall zu stellen sind. Ob diese Rechtsprechung auch auf die automatischen Eingangsbestätigungen im Rahmen der beA-Nutzung übertragbar ist, wird sich jedoch noch zeigen müssen (KammerMitteilungen 2/2018, S. 83).

c) Bürogemeinschaft mit Mediator und Berufsbetreuer nicht zulässig

Der BGH hat in seinem Urteil vom 29.1.2018 (AnwZ (Bfmg) 32/17) die Rechtsprechung des niedersächsischen Anwaltsgerichtshofs (vgl. KammerMitteilungen 3/2017, S. 140 f.) bestätigt, dass eine Bürogemeinschaft eines Anwalts mit einem Mediator und Berufsbetreuer wegen Verstoßes gegen § 59a Abs. 1 S. 1, Abs. 3 BRAO unzulässig ist. Wesentlich stellte der BGH darauf ab, dass Mediatoren und Berufsbetreuer Mandanten kein den sozietätsfähigen Berufen

entsprechendes Schutzniveau insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht bieten. Erwähnt werden muss in diesem Zusammenhang, dass die neue Fassung von § 203 Abs. 3, Abs. 4 StGB erst nach dem für das BGH-Verfahren maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt in Kraft getreten ist. Es kann nicht beantwortet werden, ob die Neuregelung in Zukunft zu einer anderen Entscheidung führen wird (KammerMitteilungen 2/2018, S. 83).

d) Befugnissen eines allgemeinen Vertreters eines Rechtsanwalts nach dem Tod des Vertretenden

In seinem Beschluss vom 1.3.2018 (IX ZR 2/18) hatte sich der BGH mit der Frage nach den Befugnissen eines allgemeinen Vertreters eines Rechtsanwalts nach dem Tod des Vertretenden zu befassen. Diese Frage war nach der Streichung der ausdrücklichen Regelung in § 54 BRAO a.F. umstritten. Der BGH hat wie folgt entschieden: „Verstirbt ein sich in einem Streit selbst vertretender Rechtsanwalt, tritt eine Unterbrechung des Verfahrens auch dann ein, wenn für ihn ein allgemeiner Vertreter bestellt war, dessen Vertretungsbefugnis mit dem Tod des Rechtsanwalts endet.“ (KammerMitteilungen 2/2018, S. 83)

e) Durchsuchung der Kanzlei Jones Day im Zuge des Diesel-Skandals zulässig

Das Bundesverfassungsgericht hat die Anordnung der Durchsuchung des Münchner Büros der Kanzlei Jones Day und die Bestätigung der Sicherstellung der dort aufgefundenen Unterlagen zum Zwecke der Durchsicht verfassungsrechtlich nicht beanstandet (Beschlüsse vom 6.7.2018, 2 BvR 1405/17 u.a.). Die Verfassungsbeschwerden der Volkswagen AG, der Kanzlei Jones Day und dort tätiger Rechtsanwälte

wurden nicht zur Entscheidung angenommen (KammerMitteilungen 3/2018, S. 117).

f) Wahl in den Kammervorstand nur bei „Ausübung“ des Anwaltsberufs

Ähnlich wie bei der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf kam es bei der Rechtsanwaltskammer Berlin im Jahr 2015 vor dem Hintergrund der Diskussionen über die Befreiung von Syndikusanwälten von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht zur Wahl von 8 Syndikusanwälten in den Kammervorstand. Die Vorstandswahl wurde angefochten. In der mündlichen Verhandlung vor dem BGH am 15.10.2018 wurde die Sache durch Vergleich der Parteien für erledigt erklärt. Hintergrund war ein zuvor erfolgter Hinweis des BGH. Dieser stellte klar, dass nach dem gesetzgeberischen Willen durch § 65 Nr. 2 BRAO sichergestellt werden solle, dass Vorstandsmitglieder ein Mindestmaß an praktischer Erfahrung aufweisen. Die alleinige fünfjährige Zulassung zur Rechtsanwaltschaft genüge deshalb nicht. Vielmehr müsse seit mindestens fünf Jahren eine anwaltliche Tätigkeit tatsächlich „ausgeübt“ worden sein, was im Zweifel nachgewiesen werden müsse (KammerMitteilungen 4/2018, S. 163).

II. Das Tagesgeschäft der Kammer

Als eine der größten Kammern ist die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf in besonderem Maße in die (Berufs-)Politik involviert. Der Kammervorstand und die Geschäftsführung bringen in Stellungnahmen ihren Sachverstand ein. Die „Mitgliederverwaltung“ und die Vorort-Betreuung des rechtssuchenden Publikums stellen weitere – und vielleicht noch wichtigere – Aufgaben dar. Hierauf gehe ich im Folgenden ein.

1. Anfechtung der Wahl des Vorstandes

Wie bereits in der Einleitung erwähnt, hat der AGH NRW die Vorstandswahl vom 26.4.2017 für ungültig erklärt (1 AGH 39/17). Das Urteil ist auf der Internetseite der Rechtsanwaltskammer unter www.rak-dus.de (Rubrik: Neuigkeiten) im Volltext veröffentlicht. Die Entscheidung betrifft die folgenden Vorstandsmitglieder:

RA Sören Beyer, Düsseldorf

RA André Bruckhaus, Krefeld

RAin Dörte Finger, Duisburg

RA Joachim Germer, Dinslaken

RAin Natascha Grosser, Düsseldorf (zugleich Mitglied des Präsidiums)

RA Andreas Hammelstein, Mönchengladbach

RA Thorsten Haßiepen, Wegberg

RA Dr. Damian Hecker, Düsseldorf

RA Robert Kersting, Solingen

RAin Caroline Peiffer, Düsseldorf

RAin Andrea Post, Wuppertal (zugleich Mitglied des Präsidiums)

RA Dr. Christian Schmidt, Krefeld (zugleich Vizepräsident)

RA Dr. Karl Scholten, Kleve

RAuN Herbert P. Schons, Duisburg (zugleich Präsident)

RA Karl-Heinz Silz, Goch (zugleich Schriftführer)

Die Gestaltungswirkung der Entscheidung tritt erst mit Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung ein (*Deckenbrock*, in: Henssler/Prütting § 112f Rn. 32). Die zuvor genannten Vorstandsmitglieder bleiben deshalb bis zur Rechtskraft der Entscheidung im Amt, weil bis dahin von einer Rechtmäßigkeit der Wahl auszugehen ist (*Kilimann*, in: Feuerich/Weyland § 112f Rn. 51). Auch die bis zur rechtskräftigen Nichtigkeitserklärung gefassten Beschlüsse haben Bestand (a.a.O. Rn. 53). Letztlich ist auch

erst bei einer rechtskräftigen Nichtigkeitserklärung eine Wiederholung der Wahl notwendig (*Deckenbrock*, in: Henssler/Prütting § 112f Rn. 32).

2. Entwicklung der Mitgliederzahlen im Kammerbezirk Düsseldorf

Am 31.12.2018 betrug die Zahl der Kammermitglieder 12.730. Davon haben 11.025 „nur“ eine Zulassung als niedergelassener Rechtsanwalt (gegenüber 11.100 am 31.12.2017), 1.404 eine sog. Doppelzulassung als niedergelassener Rechtsanwalt und Syndikusrechtsanwalt (gegenüber 1.252 am 31.12.2017) und 218 „nur“ eine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt (gegenüber 146 am 31.12.2017). Der Netto-Zuwachs lag mit 1,19% etwas höher als im Vorjahr (0,89%), jedoch deutlich unter dem Niveau früherer Jahre (z.B. 3,50% von 2006 auf 2007). Bemerkenswert ist, dass die Zahl der „nur“ niedergelassenen Rechtsanwälte im vergangenen Jahr sogar rückläufig war. Der Mitgliederzuwachs ist ausschließlich auf die Zulassungen im Bereich der Syndikusrechtsanwälte zurückzuführen.

Der Anteil der Rechtsanwältinnen stieg um 2,4% (gegenüber 2,14% im Jahr 2017, 1,57% im Jahr 2016) auf 4.401 (34,76%).

Die weitere Aufschlüsselung unserer Daten ergibt, dass 2018 im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf 450 Kolleginnen und Kollegen erstmals und 43 nach zwischenzeitlichem Verzicht erneut ihren Kanzleisitz gewählt haben. Davon haben 415 „nur“ eine Zulassung als niedergelassener Rechtsanwalt, 24 eine Doppelzulassung sowie 54 „nur“ eine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt.

193 Rechtsanwälte wechselten aus einem anderen Kammerbezirk zu uns. 557 Rechtsanwälte schieden aus, davon 228 aufgrund des Wechsels in einen anderen Bezirk, 294 aufgrund endgültigen Verzichts und 13 wegen

Widerrufs der Zulassung. 22 Kollegen sind verstorben. In 16 Fällen musste eine Kanzleiabwicklung eingerichtet werden.

Auch wenn es keine Gerichtszulassungen mehr gibt, ermitteln wir nach wie vor, wie sich die Mitglieder auf die Bezirke der einzelnen Landgerichte verteilen.³ Hier ergibt sich zum Stichtag 31.12.2018 folgendes Bild: 7.866 Anwälte waren im Bezirk des LG Düsseldorf ansässig, 1.449 im Bezirk des LG Duisburg, 501 im Bezirk des LG Kleve, 706 im Bezirk des LG Krefeld, 746 im Bezirk des LG Mönchengladbach und 1.286 im Bezirk des LG Wuppertal. Auffällig ist an diesen Zahlen, dass die Mitgliederzahlen im LG-Bezirk Düsseldorf überdurchschnittlich angestiegen sind (+3,4%). Auch im Bezirk des LG-Krefeld ist ein leicht überdurchschnittlicher Anstieg zu verzeichnen (+2%). In den LG Bezirken Duisburg und Wuppertal ist nur ein leichter Anstieg festzustellen (+0,6% bzw. +0,5%). Dagegen gab es im vergangenen Jahr in zwei LG Bezirken sogar einen Mitgliederrückgang. Während dieser im Bezirk des LG Mönchengladbach noch gering ausfiel (-0,8%), ist im Bezirk des LG Kleve ein signifikanter Mitgliederrückgang zu verzeichnen (-3,3%).

Die geringfügige Differenz, die sich bei der Addition der vorstehenden Zahlen zur Gesamt-Mitgliederzahl ergibt, rührt daher, dass einige Kammermitglieder gem. § 29 Abs. 1 oder § 29a Abs. 2 BRAO von der Kanzleipflicht befreit sind oder sich noch innerhalb der dreimonatigen Karenzzeit befinden, die gem. § 14 Abs. 3 Nr. 1 BRAO nach Zulassung zur Anwaltschaft für die Einrichtung einer Kanzlei gilt.

Zu den Mitgliedern der Kammer gehören 14 verkammerte Rechtsbeistände. Da die sog. verkammerten Vollrechtsbeistände einem

³ Bei einer Doppelzulassung wurde die Kanzlei als niedergelassener Rechtsanwalt berücksichtigt.

seit 1980 (vgl. BGBl. 1980 I S. 1503) „geschlossenen“ Beruf angehören, ist ihre Zahl weiter im Abnehmen begriffen.

Kammermitglieder sind außerdem 68 Anwalts-GmbHs und eine Anwalts-AG.

Im letzten Jahr wurden 18 neue Partnerschaftsgesellschaften, an denen Rechtsanwälte beteiligt sind, eingetragen. Davon haben zehn die Form der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartGmbH) gewählt. Außerdem verzeichnen wir im Kammerbezirk 30 LLPs, die in Deutschland nach h.M. wie Partnerschaftsgesellschaften behandelt werden.

Immerhin 794 Kammermitglieder haben Zweigstellen eingerichtet. 132 Mitglieder unterhalten zwei oder mehr Zweigstellen. Von den Zweigstellen liegen 916 innerhalb und 83 außerhalb unseres Bezirks. Von der neu geschaffenen Möglichkeit eine „weitere“ Kanzlei zu unterhalten haben 42 Mitglieder Gebrauch gemacht.

3. Sitzungen und Veranstaltungen

Im Jahr 2018 fanden die ordentliche Kammerversammlung, 21 Präsidiumssitzungen und zwölf Vorstandssitzungen statt.

a) Düsseldorfer Anwaltsessen

Bereits zum siebten Mal veranstaltete die Rechtsanwaltskammer am 29.10.2018 das Düsseldorfer Anwaltsessen. Der Kammervorstand hatte wiederum Spitzenvertreter aus Politik, Justiz, Wissenschaft und Anwaltschaft zu einem Empfang mit gemeinsamem Abendessen und insbesondere zu guten Gesprächen und zwangslosem

Informationsaustausch in den Industrie-Club Düsseldorf eingeladen. Die Dinner Speech hielt die ehemalige Präsidentin der OLG Düsseldorf Frau Anne-José Paulsen.

b) Veranstaltung zur EU-Datenschutz-Grundverordnung

Die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf hat zusammen mit der IHK Düsseldorf am 24.1.2018 eine Veranstaltung zur EU-Datenschutz-Grundverordnung durchgeführt. Gegenstand der Veranstaltung, die sich besonders an Syndikusrechtsanwälte wandte, waren die wichtigsten Regelungen für die Unternehmenspraxis. Die rechtlichen Problematiken zeigte Rechtsanwalt Dr. Fabian Niemann (Bird&Bird) auf.

c) Vortrag im Rahmen des „Séminaire d'Allemagne“ der Pariser Anwaltsschule

Gleich zweimal waren im vergangenen Jahr Mitglieder der Pariser Anwaltsschule zu Gast bei der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf. Am 4.5.2018 und 31.10.2018 berichteten die Vorstandsmitglieder *RA Karl-Heinz Silz* bzw. *RA Dr. Volker Schumacher* den angehenden Kolleginnen und Kollegen aus Frankreich über die hiesige Juristenausbildung, die Strukturen und Aufgaben der Rechtsanwaltskammer, das Berufsrecht sowie das Berufsbild des Rechtsanwalts in Deutschland.

d) Weitere wichtige Veranstaltungen

Ich selbst und der Vizepräsident *Dr. Christian Schmidt*, die übrigen Mitglieder von Präsidium und Vorstand sowie der Hauptgeschäftsführer *Thiemo Jeck* haben im vergangenen Jahr an einer Vielzahl von Veranstaltungen teilgenommen, von denen folgende besondere Erwähnung verdienen:

- Jahresempfang 2018 der IHK Düsseldorf am 08.01.2018 in Düsseldorf
- BRAK-Präsidentenkonferenz am 9.1.2018 in Berlin
- Dämmershopp der Rechtsanwaltskammer Hamm und der Westfälischen Notarkammer am 12.1.2018 in Hamm
- 70. Präsidentenkonferenz und Parlamentarischer Abend der BRAK am 18.1.2018 in Berlin
- Essen der Anwaltsrichter 2018 am 23.1.2018 in Düsseldorf
- Unternehmensjuristen-Kongress vom 31.1. bis 2.2.2018 in Berlin
- Verabschiedung des Präsidenten des Landgerichts Wuppertal a.D. Herrn Dr. Josef Schulte und Amtseinführung der neuen Präsidentin Frau Annette Lehmborg am 19.2.2018 in Wuppertal
- 9. Erfahrungsaustausch zu den Fachanwaltschaften am 2.3.2018 in Berlin
- Besuch der Delegation des Obersten Gerichtshofs Japan am 6.3.2018 in der Kammergeschäftsstelle
- Expertengespräch der CDU-Landtagsfraktion am 13.3.2018 in Düsseldorf
- Sitzung der AG Geldwäschegesetz am 19.3., 4.6. und 27.8.2018 in Berlin
- Gemeinsame Präsidiumssitzung der Rechtsanwaltskammern Hamm, Köln und Düsseldorf am 21.3.2018 in Düsseldorf
- Vortragsveranstaltung zum Thema „Rechtsstandort Deutschland im Wettbewerb – Ein Commercial Court Made in Germany“ am 21.3.2018 im Oberlandesgericht Düsseldorf
- Sitzung der AG Zulassung Syndikus am 27.3., 4.7. und 3.12. 2018 in Berlin und Köln

- Besprechung mit den Hauptgeschäftsführern der Rechtsanwaltskammern Hamm, Düsseldorf und Köln am 12.4.2018 im Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen
- 6. Sitzung der 6. Satzungsversammlung am 16.4.2018 in Berlin
- Symposium: Böse Thesen zur Zukunft der Anwaltschaft am 17.4.2018 in Berlin
- Empfang in der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft am 17.4.2018 in Berlin
- 75. Tagung der Gebührenreferenten am 21.4.2018 in Bad Dürkheim
- Verabschiedung des Leitenden Oberstaatsanwalts a.D. Arno Neukirchen und Amtseinführung des Leitenden Oberstaatsanwalts Holger Schönwitz in sein Amt als Leiter der Staatsanwaltschaft Kleve am 28.5.2018 in Kleve
- Deutscher Anwaltstag 2018 vom 6. bis 8.6.2018 in Mannheim
- Geschäftsführerkonferenz am 15.6.2018 in Melle
- Deans` meeting am 22./23.6.2018 in Rotterdam
- Plenary Session Days 2018 vom 28. bis 30.6.2018 in Den Haag
- EDV-Gerichtstag vom 19. bis zum 21.9.2018 in Saarbrücken
- 72. Deutscher Juristentag vom 26. bis zum 28.9.2018 in Leipzig
- 1. Sitzung des regionalen Ausbildungs- und Fachkräftekonsens am 2.10.2018 in Düsseldorf
- 70. Jahrestagung der Deutsch-Niederländischen Juristenkonferenz vom 5. bis zum 7.10.2018 in Maastricht
- Sitzung der Arbeitsgruppe C (Geldwäsche) am 4.10.2018 im BMF in Berlin

- Dienstbesprechung mit den Ausbildungsleiterinnen und -leitern (§ 33 JAG) am 12.10.2018 beim Oberlandesgericht in Düsseldorf
- 25. Deutscher Syndikusanwaltstag am 8. und 9.11.2018 in Berlin
- 9. Schatzmeisterkonferenz am 9.11.2018 in Berlin
- 76. Tagung der Gebührenreferenten am 10.11.2018 in Kiel
- Vorstellung des Buches „Die Geschichte der RAK Hamm“ von Dieter Finzel am 20.11.2018 in Hamm
- Berufsrechtliches Symposium 2018 am 23.11.2018 in Köln
- 7. Sitzung der 6. Satzungsversammlung am 26.11.2018 in Berlin
- Amtseinführung des Präsidenten des Oberlandesgerichts Düsseldorf, Herrn Dr. Werner Richter, und Würdigung seiner Amtsvorgängerin, Frau Präsidentin des Oberlandesgerichts a.D. Anne-José Paulsen, am 26.11.2018 in Düsseldorf
- Besuch der Delegation des Volksgerichts der Provinz Fujian am 4.12.2018 in der Kammergeschäftsstelle
- „Runder Tisch“ zur Juristenausbildung am 6.12.2018 in Düsseldorf
- Verabschiedung des Leitenden Oberstaatsanwalts Norbert Jansen und Amtseinführung der Leitenden Oberstaatsanwältin Dr. Christina Wehner als neue Leiterin der Staatsanwaltschaft Mönchengladbach am 10.12.2018 in Mönchengladbach
- Einladungsabend des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen im DeutschenAnwaltVerein 2018 am 10.12.2018 in Düsseldorf

e) Vereidigungen bei der Rechtsanwaltskammer

Seit 2007 führt die Rechtsanwaltskammer vierzehntägig – immer freitags um 12.30 Uhr – die Vereidigung der neu zur Anwaltschaft zugelassenen Kolleginnen und Kollegen durch. Von Anfang an wurde seitens der

Kammer die Vereidigung als Feier des ersten Schritts in den Anwaltsberuf zelebriert. Besonders freuen wir uns deshalb, dass an den Vereidigungsterminen häufig auch Verwandte und Freunde der zu Vereidigenden teilnehmen. Für das Präsidium und die neuen Mitglieder bieten die Termine zudem eine willkommene Gelegenheit des gegenseitigen Kennenlernens. Die meist jungen Kolleginnen und Kollegen erfahren so, dass die Kammer keine obrigkeitliche Behörde, sondern ein moderner Dienstleister ist, der ihnen in allen Fragen des Berufslebens mit Rat und Tat zur Seite steht. Die Veranstaltung wird jedoch auch dazu genutzt, die neuen Mitglieder auf ihre Berufspflichten hinzuweisen.

f) Begrüßungsveranstaltung für neu zugelassene Kammermitglieder

Um die neu zugelassenen Mitglieder noch besser auf den Start in das anwaltliche Berufsleben vorzubereiten, veranstaltet die Rechtsanwaltskammer seit mehreren Jahren unter Beteiligung der Landgerichts-Vereine Begrüßungsveranstaltungen für neue Kammermitglieder. Die Begrüßungsveranstaltung 2018 fand wiederum in den Räumen der Rechtsanwaltskammer in der Scheibenstraße 17 statt. Im Rahmen von kurzen Vorträgen werden die Gäste mit den Themen anwaltliches Berufsrecht, Einstieg in den Anwaltsberuf, Pflichtverteidigung und Gebührenrecht vertraut gemacht. Im Anschluss an die Vorträge besteht Gelegenheit zu Fragen und zu kollegialem Austausch. Die Abende klingen in einem gemütlichen Beisammensein mit Speis und Trank aus.

Im Jahr 2018 nahmen von 386 Eingeladenen letztlich nur 33 (8,5%) den Termin wahr. Da die Veranstaltung aber immer auf äußerst positive Resonanz der erschienenen Teilnehmer stößt, wird auch im Jahr 2019 eine Begrüßungsveranstaltung durchgeführt.

4. Zur Arbeit des Vorstands und der Abteilungen

Der Kammervorstand befasst sich in seinen monatlichen Sitzungen mit vielfältigen berufspolitischen und berufsrechtlichen Fragestellungen. Einzelne Vorstandsmitglieder und ich selbst berichten regelmäßig von den regionalen, überregionalen und gelegentlich auch internationalen Veranstaltungen, an denen wir teilgenommen haben. Es sind dies insbesondere die Präsidentenkonferenzen, Hauptversammlungen und Parlamentarischen Abende der BRAK, die Tagungen der BRAK-Ausschüsse und der BRAK-Gebührenreferenten, die Einladungen zu den Festveranstaltungen befreundeter ausländischer Anwaltskammern (insbesondere aus den Niederlanden und Belgien) und vieles andere mehr. Durch die vielfältigen Berichte werden berufspolitische Fragen von allgemeiner Bedeutung in die Tagesarbeit des Vorstands transportiert und ein breites Informationsspektrum aller Vorstandsmitglieder sichergestellt.

a) Die Aufgaben des Kammervorstands im Einzelnen

Die Aufgaben des Kammervorstandes sind in § 73 BRAO geregelt. Der Kammervorstand berät über berufsrechtliche Fragen von übergeordneter Bedeutung, über die Einsprüche von Mitgliedern gegen Rügebescheide und über den Widerruf der Zulassung, die leider in Einzelfällen – meist wegen Vermögensverfalls – ausgesprochen werden müssen. Das Plenum wirkt außerdem bei der Besetzung des Anwaltsgerichts Düsseldorf und des nordrhein-westfälischen Anwaltsgerichtshofs mit. Dem Kammervorstand obliegt die Benennung der Mitglieder der Fachanwalts-Vorprüfungsausschüsse. Außerdem entscheidet der Gesamtvorstand über die Verleihung, Versagung oder auch den Widerruf von Fachanwaltsbezeichnungen. Nicht zuletzt bringt sich der Kammervorstand mit zahlreichen und umfangreichen Stellungnahmen in viele

Gesetzgebungsvorhaben ein, die (auch) für die Anwaltschaft von Bedeutung sind (vgl. die Themen unter Ziff. I.).

Einige Aufgaben hat der Gesamtvorstand einzelnen Abteilungen übertragen. 2018 haben neun Abteilungen des Vorstands entsprechend der Zuständigkeit die Anträge auf Zulassung zur Anwaltschaft, Fragen der Vereinbarkeit eines Zweitberufs mit dem Anwaltsberuf, berufsrechtliche (Selbst-)Anfragen, Eingaben und Beschwerden, mögliche Verstöße gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) und §132a StGB, Gebührengutachten, Vermittlungersuchen, die anlasslosen Kontrollen nach dem GwG und vieles andere mehr bearbeitet. Die konkrete Zuständigkeit der einzelnen Abteilungen und ihrer Mitglieder wird in einem Geschäftsverteilungsplan geregelt, der am Ende jedes Kalenderjahres für das kommende Jahr beschlossen wird.

b) Häufig gestellte Fragen

Die BRAO sieht in § 73 Abs. 2 Nr. 1 BRAO vor, dass der Vorstand die Mitglieder in Fragen der Berufspflichten berät. Viele Kammermitglieder nutzen die Gelegenheit, sich zur Vermeidung eines aufsichtsrechtlichen Verfahrens mit ihren berufsrechtlichen Fragen schriftlich oder, wenn es schnell gehen soll, auch telefonisch an die Rechtsanwaltskammer zu wenden. Meist geht es darum, ob eigenes Verhalten (z.B. eine geplante Werbemaßnahme oder die Übernahme eines bestimmten Mandats) zulässig ist. Mitunter geht es aber auch um die Sorge, ein Mandant oder Kollege werde eine Beschwerde erheben, oder um die Frage, ob das für beanstandenswert gehaltene Verhalten eines Kollegen tatsächlich Grund für eine entsprechende Beschwerde bei der Kammer ist. Die Themen der Anfragen sind vielfältig und bilden das gesamte Spektrum des heterogenen Berufes des Rechtsanwaltes ab. Im Jahr 2018 gab es

selbstredend insbesondere vielfältige Anfragen zu den Themen beA und DSGVO.

Die Kammer (bei telefonischen Anfragen die Kammergeschäftsstelle) kann bei sogenannten Selbstanfragen fast immer unbürokratisch helfen. Soweit Dritte involviert sind, hängen die „Hilfemöglichkeiten“ davon ab, wie weit eine Sache bereits gediehen ist. Ist eine Beschwerde gegen den Anfragenden bereits anhängig, muss auf das schriftliche Verfahren verwiesen werden. Und betrifft die Besorgnis berufsrechtswidrigen Verhaltens einen Dritten, muss das Recht des präsumtiven Beschwerdegegners aus Art. 19 Abs. 4 GG beachtet werden, was konkrete Einschätzungen nicht möglich macht. Solange es aber um die Frage der Zulässigkeit und/oder Ausgestaltung eigenen künftigen Verhaltens geht, ist es immer sinnvoll, den „kurzen Draht“ zur Rechtsanwaltskammer zu suchen. Die Kammer sieht sich hier als Dienstleister für ihre Mitglieder.

Um kammerübergreifende Fragen des Datenschutzes so verbindlich und fachgerecht wie möglich beantworten zu können, haben die drei nordrhein-westfälischen Rechtsanwaltskammern Düsseldorf, Hamm und Köln gemeinsam den Kölner Kollegen Klaus Brisch (Fachanwalt für Informationstechnologierecht) zum gemeinsamen Kontrollbeauftragten für den Datenschutz bestellt.

c) Aufsichtsangelegenheiten

Im Jahr 2018 behandelte der Vorstand insgesamt 1.147 neu eingegangene Aufsichtssachen und damit weniger als in den letzten Jahren (1.211 im Jahr 2017, 1.452 im Jahr 2016 und 1.633 im Jahr 2015).

Bedenkt man, wie viele Mandate von den gut 12.700 Kammermitgliedern jährlich bearbeitet werden und wie viele Kontakte mit Mandanten, Kollegen, Gerichten, Behörden und Gegnern dabei zustande kommen, verdeutlicht dies den erfreulichen Trend noch mehr. Die Zahl ist moderat und belegt, dass die Arbeit der Kammermitglieder meistens störungs- und beanstandungsfrei verläuft. Den meisten Eingaben liegen zudem „kleinere Sünden“ zugrunde, wie die schlechte Erreichbarkeit des Anwalts oder eine zögerliche Mandatsbearbeitung.

Das zeigen auch die folgenden Zahlen:

Im Jahr 2018 wurden 78 Beschwerden zurückgenommen, 483 als unbegründet zurückgewiesen, 15 mit dem Hinweis abgeschlossen, dass der Vorstand nicht zuständig sei, und zwei auf sonstige Weise (z.B. durch Aussetzung wegen eines gleichzeitig anhängigen Strafverfahrens) erledigt. 13 Verfahren endeten, weil der Beschwerdegegner aus der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf ausgeschieden ist. In drei Fällen konnte zwischen dem Beschwerdeführer und dem Beschwerdegegner vermittelt werden. Sieben weitere Fälle wurden an die Vermittlungsabteilung abgegeben. 26 Beschwerdesachen wurden an die Generalstaatsanwaltschaft abgegeben. Auf Anfrage der Generalstaatsanwaltschaft wurde in einem strafrechtlich verfolgten Verhalten eines Rechtsanwalts in neun Fällen ein berufsrechtlicher Überhang und in 49 kein Überhang gesehen. Nur in 24 Fällen mussten Rügen verhängt werden. In 13 Fällen wurde dem von einem Aufsichtsverfahren betroffenen Rechtsanwalt eine Belehrung und in sieben Fällen ein belehrender Hinweis erteilt. Schließlich war in 109 Verfahren nichts zu veranlassen. 309 im letzten Jahr eingegangene Verfahren sind noch nicht abgeschlossen. Außerdem bearbeiteten die Abteilungen 86 Selbstanfragen.

Der Vorstand hatte im letzten Jahr über vier Einsprüche gegen Rügen zu entscheiden. Diese niedrige Zahl zeigt, dass Kammermitglieder, die durch eine Rüge auf ihr berufsrechtswidriges Verhalten hingewiesen werden, in der Regel einsehen, dass sie einen Fehler gemacht haben. In keinem Fall führte der Einspruch zu einer Aufhebung der Rüge.

Im Jahr 2018 kam es in 17 Fällen zu Verurteilungen durch das Anwaltsgericht. Hierbei wurden Geldbußen in Höhe von insgesamt 47.850 Euro verhängt, wobei die höchste Einzelstrafe 10.000 Euro betrug.

d) Schlichtungsverfahren

Zur Erfüllung ihrer Aufgabe aus § 73 Abs. 2 Nr. 3 BRAO, auf Antrag bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Kammer und ihren Auftraggebern zu vermitteln, hat die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf eine eigene Schlichtungsabteilung eingerichtet. Die Schlichtung durch die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf bietet eine Alternative zur Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft in Berlin.

Die Zahl der Schlichtungsverfahren war im Jahr 2018 mit 135 Verfahren höher als im Jahr 2017 (99 Verfahren). Der Spitzenwert aus dem Jahr 2015 (173 Verfahren) wurde jedoch deutlich unterschritten. Die Verfahren endeten wie folgt: 13 wegen Unzulässigkeit, zwei wegen Zurücknahme des Schlichtungsantrags, sechs durch Scheitern des Schlichtungsantrags wegen fehlender Mitwirkungshandlung des Antragsgegners, 19 durch Zurückweisung des Schlichtungsantrags aus den Gründen des § 7 der Schlichtungsordnung (z.B. wegen einem unklaren Sachverhalt oder der Aussichtslosigkeit einer Vermittlung), drei mit Annahme des Schlichtungsvorschlags, zwei mit Ablehnung des Schlichtungsvorschlags, 13 durch Vergleich der Parteien oder sonstige Klärung ohne förmlichen Schlichtungsvorschlag und ein Verfahren endete auf sonstige Weise. 33

Verfahren endeten, weil sich der Antragsteller bereits auf eine erste Eingangsbestätigung hin nicht mehr meldete. 43 Verfahren aus dem letzten Jahr sind noch anhängig.

Die Erfahrungen aus den letzten Jahren zeigen, dass das Schlichtungsverfahren bei der Rechtsanwaltskammer ein probates Mittel ist, um Auseinandersetzungen zwischen einem Anwalt und seinem Auftraggeber (z.B. über die Höhe der Gebührenrechnung und/oder die Frage, ob der Mandatsvertrag ordnungsgemäß erfüllt wurde) auf schnellem und einvernehmlichem Wege – ohne Inanspruchnahme der ordentlichen Gerichte – beizulegen. Dabei sind ein großes Plus der Schlichtungsverfahren bei der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf vor allem die Schnelligkeit und Stringenz, mit der sie durchgeführt werden. Um noch effektiver zu werden, hat die zuständige Abteilung VII in enger Abstimmung mit der Geschäftsstelle die Verfahren im Jahr 2018 weiter formalisiert. Eine damit einhergehende Anpassung der Schlichtungsordnung wurde vom Vorstand am 10.10.2018 beschlossen.

e) Gebührenangelegenheiten

Die Zahl der Gebührengutachten, mit deren Erstellung die Kammer von einem Gericht beauftragt wird, lag im Jahr 2018 bei 24 (gegenüber 21 im Jahr 2017, 27 im Jahr 2016 und 44 im Jahr 2015). Im Jahr 2010 hat die Kammer noch 68 Gebührengutachten erstellt.

Der Rückgang kann als Zeichen gewertet werden, dass in immer mehr Fällen Vergütungsvereinbarungen abgeschlossen werden. Des Weiteren kann vermutet werden, dass die Schlichtungstätigkeiten der Rechtsanwaltskammer und der Schlichtungsstelle in Berlin dafür sorgen, dass die eine oder andere gebührenrechtliche Auseinandersetzung gar nicht erst bei Gericht landet.

Viele gebührenrechtliche Fragen werden tagtäglich an die Kammergeschäftsstelle herangetragen. Der Unterzeichner und der Hauptgeschäftsführer, *RA Thiemo Jeck*, sind hier meist zu schneller Hilfe in der Lage und übermitteln gerne auch Entscheidungen oder Kommentarstellen.

f) Verstöße gegen das RDG und § 132a Abs. 1 Nr. 2 StGB

Die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf wird tätig, sobald sie auf mögliche Verstöße gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) aufmerksam wird bzw. von dritter Seite auf solche Verstöße hingewiesen wird.

Im Jahr 2018 hat die Kammer Düsseldorf insgesamt 24 Überprüfungen vorgenommen. In vier Fällen hat der Anbieter von gegen das RDG verstoßenden Dienstleistungen eine Unterlassungserklärung abgegeben. In drei weiteren Fällen betreibt die Kammer das Klageverfahren. Elf Verfahren wurden eingestellt, da sich der Verdacht eines Verstoßes gegen die Vorschriften des RDG als unbegründet erwies bzw. nicht nachgewiesen werden konnte. Ein Verfahren wurde zuständigkeitshalber an eine andere Rechtsanwaltskammer abgegeben. Fünf Verfahren aus dem Jahr 2018 sind noch nicht abgeschlossen.

Die Rechtsanwaltskammer wird auch tätig, wenn sie Kenntnis erlangt, dass Dritte unbefugt die Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ führen. Im Jahr 2018 war dies 21 Mal der Fall. In vier Fällen haben die Betroffenen gegenüber der Rechtsanwaltskammer eine Unterlassungserklärung abgegeben. Wobei in einem dieser Fälle die Rechtsanwaltskammer zusätzlich eine Strafanzeige erstattet hat. Drei weitere Fälle wurden an die zuständige Staatsanwaltschaft zur weiteren Verfolgung abgegeben. In diesen Fällen wird zudem ein Unterlassungsklageverfahren betrieben. In

zwölf Fällen erwies sich die Besorgnis bzw. der Verdacht eines Verstoßes gegen § 132a Abs. 1 Nr. 2 StGB als unbegründet. Zwei Verfahren sind noch nicht abgeschlossen.

g) Aufsicht nach dem Geldwäschegesetz (GwG)

Bereits im letzten Jahresbericht wurde auf die Verschärfung des Geldwäschegesetzes hingewiesen. Im Jahr 2018 galt es zunächst unsere Mitglieder zu unterrichten und in die Lage zu versetzen, den Anforderungen des GwG gerecht zu werden.

Zur Klärung der Fragen im Hinblick auf das GwG und die Durchführung der (auch anlasslosen) Kontrollen hat der Vorstand der Rechtsanwaltskammer in seinem Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2018 eine eigene Abteilung geschaffen (Abteilung IX). Diese Abteilung hat in ihrer Sitzung am 14.2.2018 Hinweise in Kurzfassung sowie Auslegungs- und Anwendungshinweise gem. § 51 Abs. 8 S. 1 GwG beschlossen. Die Hinweise sowie die Auslegungs- und Anwendungshinweise sind auf der Internetseite der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf veröffentlicht (www.rak-dus.de; Rubrik: Für Mitglieder/Geldwäsche). Außerdem hat der Vorstand eine Anordnung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten getroffen (vgl. KammerMitteilungen 1/2018, S. 23).

Die wichtigste und arbeitsintensivste Aufgabe war im vergangenen Jahr die Aufnahme der Aufsichtstätigkeit. Die für Rechtsanwälte zuständige Aufsichtsbehörde für die Durchführung des GwG ist gem. § 50 Ziff. 3 GwG die jeweils örtliche Rechtsanwaltskammer. Die Aufsichtsbehörden üben gem. § 51 Abs. 1 GwG die Aufsicht über die Verpflichteten aus. Wann Rechtsanwälte Verpflichtete i.S. des GwG sind, regelt § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG. Die Aufsichtsbehörden können gem. Abs. 2 dieser Vorschrift die geeigneten und erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen treffen, um

die Einhaltung der im GwG festgelegten Anforderungen sicherzustellen. Die Rechtsanwaltskammer darf somit als Aufsichtsbehörde gem. § 51 Abs. 3 GwG bei ihren verpflichteten Mitgliedern Prüfungen zur Einhaltung der im GwG festgelegten Anforderungen durchführen. Diese Prüfungen können auch ohne besonderen Anlass erfolgen. Häufigkeit und Intensität der Prüfung haben sich am Risikoprofil der Verpflichteten zu orientieren. Das Risikoprofil ist regelmäßig neu zu bewerten.⁴

Das erste Halbjahr 2018 wurde für umfangreiche organisatorische Vorarbeiten genutzt. Als hilfreich erwies sich hier, dass die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf durch ihren Hauptgeschäftsführer, RA *Thiemo Jeck*, in der bundesweiten BRAK-Arbeitsgruppe Geldwäsche vertreten ist. Die Arbeitsgruppe befasst sich mit allen grundsätzlichen Fragen rund um das Thema Geldwäsche und versucht eine bundesweite Abstimmung zu erreichen. Nachdem die Vorarbeiten abgeschlossen waren, wurden im Jahr 2018 247 anlasslose Kontrollen durchgeführt. Die Auswahl erfolgte gestützt auf ein Risikoprofil nach dem Zufallsprinzip. Die Anzahl der Prüfungen entspricht 1,94% der Gesamtmitgliederzahl. Bisher konnte in 42 Fällen eine Verpflichtung nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG festgestellt werden, was einem Anteil von 17% entspricht. 213 Prüfungen konnten bereits vollständig abgeschlossen werden. In 182 Fällen wurde festgestellt, dass eine Verpflichtung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG nicht besteht. In zwei Fällen oblag die Verpflichtung zur Schaffung interner Sicherungsmaßnahmen gemäß § 6 Abs. 3 GwG dem Arbeitgeber des Geprüften. Belehrungen gemäß § 51 Abs. 2 S. 2 GwG i.V.m. § 73 Abs. 2 Nr. 1 BRAO mussten in fünf Fällen ausgesprochen werden, weil die Prüfung ergab, dass bestimmte Vorschriften nach dem GwG nicht erfüllt wurden. Vier Kontrolle erledigten sich, weil die zu Überprüfenden während des Verfahrens aus der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf ausgeschieden sind. In weiteren 20 Fällen war nichts zu veranlassen, weil die gemäß § 2

⁴ KammerMitteilungen 4/2017, S. 172.

Abs. 1 Nr. 10 GwG verpflichteten Mitglieder die Vorschriften des GwG ordnungsgemäß umgesetzt hatten. 34 Verfahren waren am Jahresende noch nicht abgeschlossen.

Die Prüfungen im Jahr 2018 erfolgten ausschließlich anhand eines umfangreichen Fragebogens und durch Vorlage bestimmter Dokumente (z.B. der Risikoanalyse). Im Jahr 2019 werden zusätzlich Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt werden.

Im Bereich der Geldwäsche hatte die zuständige Abteilung IX außerdem im Jahr 2018 eine Selbstanfrage und eine Beschwerde zu bearbeiten. Die Beschwerde wurde zurückgewiesen, da der betroffene Rechtsanwalt nachweisen konnte, dass es alle Pflichten nach dem GwG erfüllt hat.

5. Fachanwaltsangelegenheiten

Ein wichtiges und arbeitsintensives Tätigkeitsfeld der Kammer ist der Bereich der Fachanwaltschaften. Seit der Einführung des Fachanwalts für Migrationsrecht 2016 gibt es 23 Rechtsgebiete, auf denen eine Fachanwaltsbezeichnung verliehen werden kann. Durch Beschluss vom 26.11.2018 hat die Satzungsversammlung zudem mit dem Fachanwalt für Sportrecht den Kanon der Fachanwaltschaften weiter vergrößert. Gemäß § 43c Abs. 1 S. 3 BRAO darf jeder Rechtsanwalt bis zu drei Fachanwaltsbezeichnungen führen. Die Verleihung durch die Rechtsanwaltskammer erfolgt in einem streng formalisierten Verfahren.

Die Kammer Düsseldorf unterhält für 22 Fachgebiete einen eigenen Vorprüfungsausschuss. Lediglich für das Fachgebiet Migrationsrecht wurde ein gemeinsamer Ausschuss mit der Rechtsanwaltskammer Hamm konstituiert. Je nach Beanspruchung gehören den Ausschüssen zwischen drei und sechs ordentliche Mitglieder und jeweils ein stellvertretendes

Mitglied an. Die Berufungsdauer beträgt vier Jahre. Insgesamt gibt es 76 ordentliche und 23 stellvertretende Ausschussmitglieder, mit denen die Kammergeschäftsstelle regelmäßig im Austausch steht.

Alle Fragen zum Thema „Erwerb“ und auch „Erhalt“ (Fortbildung) einer Fachanwaltsbezeichnung sind Gegenstand unzähliger schriftlicher und vor allem telefonischer Anfragen.

a) Zahl der Anträge und der Fachanwälte

Im Jahr 2018 verlieh der Kammervorstand 140 Kolleginnen und Kollegen (3,7% mehr als im Vorjahr) die Erlaubnis, eine Fachanwaltsbezeichnung zu führen. Es ergingen 24 positive Bescheide für Arbeitsrecht, fünf für Bank- und Kapitalmarktrecht, acht für Bau- und Architektenrecht, zwölf für Erbrecht, neun für Familienrecht, sieben für Gewerblichen Rechtsschutz, fünf für Handels- und Gesellschaftsrecht, zwei für Informationstechnologierecht, fünf für Insolvenzrecht, drei für internationales Wirtschaftsrecht, sechs für Medizinrecht, sieben für Miet- und Wohnungseigentumsrecht, drei für Sozialrecht, neun für Steuerrecht, 15 für Strafrecht, drei für Vergaberecht, zehn für Verkehrsrecht, drei für Versicherungsrecht, zwei für Migrationsrecht und jeweils ein positiver Bescheid für Urheber- und Medienrecht sowie Verwaltungsrecht. Im Berichtszeitraum mussten sechs Anträge zurückgewiesen werden. Zudem haben 20 Kolleginnen und Kollegen auf die Befugnis verzichtet, eine Fachanwaltsbezeichnung führen zu dürfen.

Zum Stichtag 31.12.2018 betrug die Zahl aller Fachanwälte im Kammerbezirk 2.882 (22,64% der Gesamtmitgliederzahl). 553 Kolleginnen und Kollegen (19,19% aller hiesigen Fachanwälte) verfügen über zwei Fachanwaltstitel, 64 Kolleginnen und Kollegen (2,22% aller hiesigen Fachanwälte) sogar über drei.

b) Fortbildungspflicht gemäß § 15 FAO

Jeder Fachanwalt unterliegt gem. § 15 FAO der Verpflichtung, jährlich auf seinem Gebiet wissenschaftlich zu publizieren oder mindestens an einer anwaltlichen Fortbildungsveranstaltung dozierend oder hörend teilzunehmen. Der Nachweis über die Fortbildung im Umfang von 15 Stunden ist gegenüber der Rechtsanwaltskammer unaufgefordert zu erbringen. Bedauerlicherweise gibt es in jedem Jahr zahlreiche Fachanwalts-Kollegen, die erst nach mehrmaligem Bitten den erforderlichen Nachweis erbringen. Dies ist für die Kammergeschäftsstelle mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden. Um den Verwaltungsaufwand in Form von Gebühren abzubilden, wurde 2018 erstmals eine Mahngebühr in Höhe von 30,00 Euro erhoben. Wird keine oder zu wenig regelmäßige Fortbildung nachgewiesen, kann dies gem. § 43c Abs. 4 S. 2 BRAO zum Widerruf der Fachanwaltserlaubnis führen, was allerdings im Jahr 2018 nur in einem Fall notwendig war.

6. Vollmachtsdatenbank

Die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf ermöglicht seit einiger Zeit ihren Mitgliedern die Nutzung der Vollmachtsdatenbank, indem sie Zugangsmedien ausstellt bzw. registriert. Teilnehmende Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer können mit der Vollmachtsdatenbank die Vollmachten ihrer Mandanten elektronisch verwalten und vereinfacht an die Finanzverwaltung übermitteln. Sie können unter Einbindung der Vollmachtsdatenbank Daten ihrer Mandanten für die „vorausgefüllte Steuererklärung“ bei der Finanzverwaltung abrufen. Von dem Angebot haben bisher erst 13 Mitglieder Gebrauch gemacht.

7. Kammerident-Verfahren

Seit 15.8.2016 bietet die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf für Mitglieder, die eine beA-Karte mit Signaturfunktion bei der Bundesnotarkammer beantragt haben, die nach dem Signaturgesetz erforderliche Identifizierung ihrer Person in den Räumen der Kammer an. Das sog. Kammerident-Verfahren, welches eine Alternative zu der Identifizierung bei einem Notar darstellt, ist für die Mitglieder kostenlos. Die Identifizierung erfolgt durch geschulte Mitarbeiter der Rechtsanwaltskammer nach vorheriger Terminabsprache. Von dem Angebot haben bereits 1.237 Mitglieder Gebrauch gemacht.

8. Schiedsgutachten nach § 18 ARB 1994

Rechtsschutzversicherungen können gemäß § 18 Abs. 1 ARB 1994 den Versicherungsschutz ablehnen, weil die Rechtsverfolgung durch den Versicherungsnehmer mutwillig ist oder keine hinreichende Aussicht auf Erfolg besteht. In diesen Fällen kann der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats die Einleitung eines Schiedsgutachterverfahrens verlangen, wenn er der Ansicht des Rechtsschutzversicherers widerspricht. Der Schiedsgutachter, der seit mindestens fünf Jahre zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sein muss, wird von der für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers zuständigen Rechtsanwaltskammer benannt. Die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf hat im Jahr 2018 auf Anfrage von Rechtsschutzversicherungen zwölf Schiedsgutachter benannt (21 im Jahr 2017). Die Benennung erfolgt nach einer hierfür geführten Liste.

9. Q-Siegel der BRAK

Gemäß § 43a Abs. 6 BRAO ist jeder Rechtsanwalt verpflichtet, sich fortzubilden. Eine Möglichkeit die Fortbildung für die Bewerbung der

eigenen Dienstleistung zu nutzen ist das von der BRAK angebotene bundeseinheitliche Fortbildungszertifikat, das sog. Q-Siegels (Q = Qualität durch Fortbildung). Mit dem Erwerb des Zertifikats verbunden ist die Lizenz zur Nutzung eines Logos (z.B. als Werbung auf dem Briefkopf oder auf Visitenkarten). Damit fühlen sich Mandanten im Vertrauen in ihren Rechtsanwalt gestärkt.

Voraussetzung für den Erwerb des Q-Siegels ist der Nachweis entsprechender Fortbildungsaktivitäten. Hierzu werden die Teilnahme an Seminaren und Fachveranstaltungen ebenso anerkannt wie ein Fernstudium, eine Prüfertätigkeit oder das Veröffentlichen von Fachartikeln. Innerhalb von drei Jahren muss der Rechtsanwalt mindestens 360 Punkte in den vier Modulen materielles Recht, Berufsrecht (einschließlich Kostenrecht und Berufshaftpflicht), Verfahrens- oder Prozessrecht sowie Betriebs-, Personal- oder Verhandlungsführung erarbeiten. Zusätzlich können Punkte durch Besuche von Qualitätszirkeln und Gesprächskreisen sowie durch Eigenstudium erworben werden. Das Zertifikat ist drei Jahre gültig und kann – unter Beibringung der erforderlichen Nachweise – verlängert werden.

Die BRAK und die regionalen Rechtsanwaltskammern gehen bei der Verleihung und Überwachung des Q-Zertifikats arbeitsteilig vor. Die Prüfung des Antrags erfolgt durch die BRAK, wohingegen die Aushändigung der Urkunde über das Zertifikat der regionalen Rechtsanwaltskammer obliegt. Der Regionalkammer obliegt auch die Überwachung der Gültigkeitsdauer der Zertifikate.

Zurzeit verfügen 53 (0,42%) Kolleginnen und Kollegen aus dem Kammerbezirk Düsseldorf über die Berechtigung, das Q-Siegel zu führen.

10. Förderung der Mediation und Mediatoren-Liste im Internet

Das Thema „Mediation“ liegt der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf seit langem besonders am Herzen. Im Bereich der Mediation gilt es, das sich bietende breite Tätigkeitsspektrum für die Anwaltschaft zu eröffnen und zu erhalten. Letzteres gilt insbesondere wegen des immer wieder zu beobachtenden Bestrebens, sich aus der staatlichen Rechtsversorgung zurückzuziehen. Zu nennen sind hier als Stichworte die „außergerichtliche Streitbeilegung“ (ADR) und die „elektronische Streitschlichtung“ (ODR). Hier gilt es dafür zu kämpfen, dass auch bei kleinen wirtschaftlichen Werten die Möglichkeit besteht, sein Recht begleitet durch einen kompetenten und professionellen Rechtsberater mit staatlicher Hilfe durchsetzen zu können.

Seit 2005 veröffentlicht die Rechtsanwaltskammer auf ihrer Homepage eine Liste, in der Kolleginnen und Kollegen genannt werden, die als Mediatoren tätig sind. Voraussetzung für eine Aufnahme in die Liste ist der Nachweis einer absolvierten Ausbildung i.S. von § 7a BORA. Die Liste umfasst aktuell 251 Mitglieder. Die Mediatoren-Liste ist mit dem Anwalt-Suchservice der Kammer verknüpft, so dass bei einer Suche nach dem Stichwort „Mediation“, automatisch die in der Liste verzeichneten Mitglieder angezeigt werden.

11. Fortbildungsveranstaltungen und Seminare

Die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf baut ihr Fortbildungsprogramm kontinuierlich aus. Sie hat im Jahr 2018 durchgeführt:

- 99 Fortbildungsveranstaltungen für Fachanwälte (und Nicht-Fachanwälte) in Kooperation mit dem DAI

- sechs beA-Schulungen (ebenfalls in Kooperation mit dem DAI)

und

- das Sachverständigen-Forum 2018 für Rechtsanwälte, Richter und Sachverständige in Kooperation mit der Ingenieurkammer-Bau sowie den Rechtsanwaltskammern Hamm und Köln.

An den Fortbildungsveranstaltungen in Kooperation mit dem DAI haben insgesamt 4.705 Kolleginnen und Kollegen teilgenommen.

Die fünfstündigen Fortbildungsveranstaltungen nach § 15 FAO (bzw. nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 15 FAO), die in Kooperation mit dem DAI durchgeführt werden, bieten den Vorteil, dass Fachanwälte und angehende Fachanwälte ihrer Fortbildungspflicht durch den Besuch hochkarätiger Seminare ortsnah und kostengünstig genügen können.

Die Kammer setzt die erfolgreiche Kooperation mit dem Deutschen Anwaltsinstitut (DAI) deshalb auch im Jahr 2019 fort. Der neue Veranstaltungskalender wurde Ende 2018 mit der 4. Ausgabe der KammerMitteilungen verschickt. Die ausstehenden Termine finden Sie außerdem auf unserer Homepage.

Bereits seit Oktober 2016 bietet die Rechtsanwaltskammer in Kooperation DAI zu einem vergünstigten Kostenbeitrag auch Online-Kurse zum Selbststudium mit Lernerfolgskontrolle an. Fachanwältinnen und Fachanwälte haben dadurch die Möglichkeit, einen Teil ihrer Pflichtfortbildung im Selbststudium gemäß § 15 Abs. 4 FAO zu absolvieren. Von dieser Möglichkeit haben 2018 384 Mitglieder Gebrauch gemacht. Die Kooperation mit dem DAI wurde im Bereich der online-Angebote noch erweitert. Es werden nunmehr auch Online-Vorträge (sog. Webinare) angeboten. Dabei handelt es sich um ein eLearning-Angebot,

bei dem Teilnehmer die Vorträge der Referenten live über das Internet verfolgen können. In einem zeitgleich mit dem Referat stattfindenden moderierten Chat haben Teilnehmer überdies die Möglichkeit, ihre Fragen an den Referenten zu stellen oder sich untereinander auszutauschen, sodass während der gesamten Dauer des Online-Vortrags die Möglichkeit der Interaktion gegeben ist. Das DAI stellt dabei die erforderlichen Voraussetzungen zum Nachweis der durchgängigen Teilnahme bereit, sodass die Online-Vorträge als Fortbildung nach § 15 Abs. 2 FAO geeignet sind. Webinare des DAI wurden 2018 von 56 Kammermitgliedern gebucht. Nach Durchführung des Online-Vortrags wird das Video, kombiniert mit einer entsprechenden Lernerfolgskontrolle, weiteren Teilnehmern als Online-Vortrag zum Selbststudium angeboten und kann als Fortbildung gemäß § 15 Abs. 4 FAO genutzt werden. Das aktuelle Programm der Online-Fortbildungen finden Sie auf der Internetseite der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf.

12. KammerMitteilungen

Seit vielen Jahren informiert die Rechtsanwaltskammer in den KammerMitteilungen über Kammerinterna ebenso wie über aktuelle rechtspolitische Themen, neue Gesetze, Entwicklungen auf dem europäischen Sektor, wichtige Rechtsprechung, Veranstaltungen und vieles mehr. Die Zeitschrift erscheint vierteljährlich. Die KammerMitteilungen konzentrieren sich nach einer Revision im Jahr 2016 auf berufsrechtliche Themen und Informationen, die für unsere Mitglieder wesentlichen sind. Erstmals wurde zudem im vergangenen Jahr eine kostenlose Fortbildung mit Lernerfolgskontrolle gemäß § 15 Abs. 4 FAO für Fachanwälte in den KammerMitteilungen angeboten.

13. Newsletter

Ergänzt werden die KammerMitteilungen durch Newsletter. Durch diese können die Mitglieder mit besonders wichtigen aktuellen Informationen versehen werden. Die Newsletter enthalten Informationen über vordringliche Spezialthemen, Nachbewerbungen für Seminare, in denen noch Plätze frei sind, und ähnliche Themen. Die Kammer setzt den Newsletter bewusst ein, um die Informationsflut in den Kanzleien nicht unnötig anschwellen zu lassen.

Im Zuge der Neugestaltung der Kammer-Homepage wurde auch der Newsletter neu aufgelegt. Er wird nunmehr ohne Zwischenschaltung eines Dienstleisters direkt von Mitarbeitern der Geschäftsstelle versandt, wodurch Kosten reduziert werden konnten.

Leider kann der Newsletter aufgrund des In-Kraft-Tretens der DSGVO nicht mehr an alle Mitglieder versandt werden, sondern nur noch an diejenigen, die ausdrücklich eine Einwilligung erteilt haben. Derzeit haben 2.244 Mitglieder (17,63%) eine entsprechende Einwilligung erteilt.

14. Internet-Auftritt

Die Bestückung und Pflege des Auftritts wird ausschließlich von der Kammergeschäftsstelle durchgeführt. Mit der Zeit hatte sich durch die Menge an Informationen eine weitverästelte Struktur ergeben. Im Jahr 2018 wurde deshalb ein kompletter Relaunch des Internetauftritts durchgeführt. Die neue Seite ist seit Ende Mai 2018 unter www.rak-dus.de zu erreichen. Das Hauptaugenmerk der neuen Seite liegt auf der Nutzerfreundlichkeit. Sie versteht sich als moderne Serviceseite, was schon im neuen Layout deutlich wird. Der neue Internetauftritt erfreut sich gerade bei den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer großer Beliebtheit.

a) Anwaltssuche

Besondere Bedeutung kommt der Rubrik „Anwaltssuche“ zu, die es dem rechtsuchenden Publikum ermöglicht, mit wenigen Mausklicken nach Fachanwälten, nach Kammermitgliedern mit bestimmten Schwerpunkten und/oder Sprachkenntnissen, nach Mediatoren, nach Anwälten mit zusätzlichen Berufsqualifikationen (z.B. Steuerberater) und ebenso nach Adressbestandteilen und Gerichtsbezirken zu suchen. Der Suchservice wird stark frequentiert. Viele Kammermitglieder berichten erfreut, dass Mandanten über unsere Anwaltssuche zu ihnen gekommen seien.

Jedes Kammermitglied ist automatisch mit seiner Kanzleianschrift und den sonstigen Kontaktdaten sowie weiteren Merkmalen (Fachanwaltschaften, die Aufnahme in die Mediatoren-Liste, in die Pflichtverteidiger-Liste und in die § 135 FamFG-Liste sowie eine gleichzeitige Berufsqualifikation als Notar, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer) im Suchservice verzeichnet. Darüber hinaus hat jedes Mitglied die Möglichkeit, sich mit „Teilbereichen der Berufstätigkeit“ (§ 7 BORA) und besonderen Sprachkenntnissen verzeichnen zu lassen. Es stehen insgesamt 141 Rechtsgebiete und 39 Sprachen zur Auswahl, von denen jeweils drei benannt werden können.

Um auch mit dem Suchservice aktuellen Erfordernissen gerecht zu werden (u.a. Nutzung mit mobilen Endgeräten) und ihn an das Erscheinungsbild der neuen Internetseite anzupassen, erfolgt im Jahr 2019 eine Neuprogrammierung.

b) Kanzlei- und Stellenbörse

Fester Bestandteil unseres Internet-Angebots ist auch die Kanzlei- und Stellenbörse, die die Rechtsanwaltskammer seit Februar 2008 anbietet.

Im Zuge der Neuprogrammierung des Suchservice wird auch die Kanzlei- und Stellenbörse 2019 neu gestaltet werden.

c) Pflichtverteidiger-Liste(n)

Seit vielen Jahren unterhält die Rechtsanwaltskammer eine Pflichtverteidiger-Liste. Betroffene können so einfach herausfinden, welche Rechtsanwälte innerhalb einzelner Gerichtsbezirke bereit und in der Lage sind, Pflichtverteidigungen zu übernehmen. Wer Aufnahme in die Liste finden will, muss lediglich das auf unserer Homepage zur Verfügung gestellte Formular ausfüllen und an die Rechtsanwaltskammer senden.

In die Pflichtverteidiger-Liste werden Name und Kanzleianschrift, ein eventueller Fachanwaltstitel im Strafrecht, der/die Gerichtsbezirke, in dem oder denen die aufgeführten Mitglieder als Pflichtverteidiger tätig werden wollen, und eine eventuelle Erreichbarkeit außerhalb der üblichen Bürozeiten aufgenommen. Die Pflichtverteidiger-Liste ist außerdem mit der „Anwaltssuche“ verknüpft, die weitergehende Hinweise zu „Sprachkenntnissen“ etc. beinhaltet.

Die Liste wird in regelmäßigen Abständen an einen großen Verteiler versandt, in dem z.B. sämtliche Justizvollzugsanstalten des Bezirks enthalten sind.

d) § 135 FamFG-Liste

In Scheidungssachen und Folgesachen kann das Gericht gem. § 135 Abs. 1 S. 1 FamFG anordnen, dass die Ehegatten einzeln oder gemeinsam an einem kostenfreien Informationsgespräch über Mediation oder sonstige Möglichkeiten der außergerichtlichen Streitbeilegung bei einer von dem Gericht benannten Person oder Stelle teilnehmen.

Um den Familiengerichten und dem rechtsuchenden Publikum das Auffinden von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten aus dem hiesigen Kammerbezirk, die bereit sind, kostenlos ein solches Informationsgespräch durchzuführen, zu erleichtern, veröffentlichen wir im Internet eine entsprechende Namensliste. Wer Aufnahme in die Liste finden will, muss lediglich das auf unserer Homepage zur Verfügung gestellte Formular ausfüllen und an die Rechtsanwaltskammer senden.

Die Handhabung dieser Liste ist ähnlich wie bei der Pflichtverteidiger-Liste. Aufgeführt sind Name und Kanzleianschrift, ggf. ein Fachanwaltstitel im Familienrecht und ggf. der Zusatz „Mediator/Mediatorin“. Die § 135 FamFG-Liste ist ebenfalls mit der „Anwaltssuche“ verknüpft, sodass z.B. auch ermittelt werden kann, welche der aufgeführten Anwälte über besondere Sprachkenntnisse verfügen.

e) Web-Akte

Für die Mitglieder des Präsidiums und des Kammervorstands wurde im Jahr 2017 eine Web-Akte für die Kommunikation mit der Geschäftsstelle eingeführt. Die Web-Akte macht das Ausdrucken und Versenden von Dokumenten überflüssig und führt damit zu erheblichen Kostenersparnissen.

15. Öffentlichkeitsarbeit

In der Regel findet die Arbeit der Rechtsanwaltskammer in der Presseberichterstattung nicht statt. Ausnahmen bildeten hier im vergangenen Jahr die Berichterstattungen zur Wahlanfechtung, zur Beendigung der arbeitsrechtlichen Streitigkeit mit der ehemaligen Hauptgeschäftsführerin sowie die von einem Vorstandsmitglied gegen den

Unterzeichner erstattete Strafanzeige. Bedauerlich ist in diesem Zusammenhang, dass viele Veröffentlichungen jegliche journalistische Genauigkeit vermissen ließen und Zusammenhänge falsch dargestellt haben. Noch ärgerlicher ist es, dass einige Veröffentlichungen darauf hindeuten, dass Vorstandsinterna unter Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht aus § 76 BRAO weitergegeben wurden.

a) Pressekontakte

Im Laufe der Zeit haben wir ein ganz gut funktionierendes Netzwerk zu einer Vielzahl von Pressevertretern aufgebaut. Als hilfreich hat es sich dabei erwiesen, eine gute und qualifizierte Präsenz zu zeigen und den meist äußerst kurzfristigen Anfragen und Bitten der Medien zu entsprechen. Wenn schnell ein Interviewpartner zu einem aktuellen Thema gesucht wird, kann die Kammer (fast immer) helfen.

Im letzten Jahr wurden eine Reihe von Presseerklärungen veröffentlicht. Zudem stehen die Mitglieder des Kammervorstands und der Hauptgeschäftsführer regelmäßig Vertretern regionaler und überregionaler Medien Rede und Antwort.

b) Sonstiges

Zur Öffentlichkeitsarbeit im weiteren Sinne gehören auch die Pflege und Intensivierung unserer zahlreichen Beziehungen zu Landes-, Bundes- und Europapolitikern. Mit den Spitzen unserer Gerichte und sonstiger Behörden, allen voran dem neuen OLG-Präsidenten *Dr. Werner Richter* und den Präsidenten der hiesigen sechs Landgerichte, lassen sich viele Dinge bei persönlichen Kontakten auf dem „kleinen Dienstweg“ regeln. Unsere Ziele sind eine vertrauensvolle Zusammenarbeit und ein partnerschaftlicher Dialog.

Die Kontakte zu unseren nordrhein-westfälischen „Schwesterkammern“ sind traditionell eng und freundschaftlich. Wie eng die Kammern verbunden sind, ergibt sich daraus, dass jährlich eine gemeinsame Präsidiumssitzung stattfindet.

Bestandteil der Öffentlichkeitsarbeit sind schließlich im weitesten Sinne auch die Beziehungen, die die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf zu Anwaltsorganisationen im Ausland insbesondere in Belgien und den Niederlanden pflegt. In diesem Zusammenhang gebührt dem Vorstandskollegen *RA Karl-Heinz Silz* aus Goch, der hier bereits seit vielen Jahren als „Außenminister“ fungiert und zahlreiche Termine im Ausland wahrnimmt, besonderer Dank.

16. Beteiligung an der Juristenausbildung

Nach § 73 Abs. 2 Nr. 9 BRAO gehört es zu den Aufgaben der Rechtsanwaltskammer, bei der Ausbildung und Prüfung der Studierenden und der Referendare mitzuwirken (insbesondere qualifizierte Arbeitsgemeinschafts-Leiter und Prüfer vorzuschlagen). Die Art, wie ein Berufsstand von der Öffentlichkeit wahrgenommen wird, hängt ganz wesentlich davon ab, wie qualifiziert sich dieser Berufsstand als Ganzes präsentiert und wie gut der Nachwuchs ausgebildet ist. Es liegt deshalb im ureigenen Interesse der Anwaltschaft, hier aktiv an der Ausbildung mitzuwirken und dafür Sorge zu tragen, dass möglichst hoch qualifizierte Junganwälte in den Markt entlassen werden.

Seit vielen Jahren beteiligt sich die Düsseldorfer Anwaltschaft in großem Umfang an der theoretischen Ausbildung der Referendare und zunehmend auch an der der Studierenden.

a) Universitäre Ausbildung

Jedem, der sich für ein Jurastudium entscheidet, muss der Beruf des Rechtsanwalts als mögliches Berufsziel vor Augen stehen und deshalb nahegebracht werden. Vor dem Hintergrund, dass rund 80% der Absolventen eines rechtswissenschaftlichen Studiums später Anwalt werden, sollte jeder, der das Berufsziel „Anwalt“ ablehnt, die Wahl des Ausbildungsgangs überdenken.

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer steht in regelmäßigem Austausch mit Vertretern der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und ebenso mit dem Anwaltsinstitut der Universität zu Köln. Erfreulicherweise gibt es hier wie dort eine Vielzahl anwaltlicher Lehrbeauftragter, die die Studenten und Studentinnen mit dem Wesen und den Besonderheiten des Anwaltsberufs vertraut machen.

Besondere Erwähnung verdient in diesem Zusammenhang das duale anwaltsorientierte Praktikumsprogramm, über das in den KammerMitteilungen 4/2018 (S. 159) bereits berichtet wurde:

„Zwischen dem 6.8. und 14.9.2018 fand zum neunten Mal das duale anwaltsorientierte Praktikumsprogramm für Jurastudentinnen und -studenten der Düsseldorfer Uni statt. Das Programm veranstaltet die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf in Kooperation mit der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und unterstützt vom Freundeskreis der Düsseldorfer Juristischen Fakultät e.V. Dieses Jahr nahmen 33 Studierende teil.

Der Mehrwert des dualen Praktikumsprogramms im Vergleich zu einem Anwaltspraktikum, das nur in der Ausbildungskanzlei stattfindet, liegt darin, dass theoretische Kenntnisse vermittelt werden, die während der

Ausbildung in der Kanzlei praktisch geübt und vertieft werden können. Die Theoretietage beschäftigten sich mit den Schwerpunktthemen „Das zivilrechtliche Mandat“, „Das Mandat in einer großen Wirtschaftskanzlei“, „Das strafrechtliche Mandat“, „Das verwaltungsrechtliche Mandat“ und „Die anwaltliche Tätigkeit im Arbeitsrecht“. Neben Vortrags- und Referatsteilen waren wiederum Übungen, Rollenspiele und Diskussionen ein fester Bestandteil der theoretischen Ausbildung.

Nach Abschluss des Programms erhielten die Studierenden ein Zertifikat mit den Unterschriften des Studiendekans der Düsseldorfer Juristischen Fakultät Prof. Dr. Horst Schlehofer und des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf Herbert P. Schons.“

Die Veranstaltung findet auch 2019 selbstverständlich wieder statt. Die Vorbereitungen hierzu laufen bereits.

b) Referendar-Ausbildung

Seit Jahren engagieren sich zahlreiche Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus dem Kammerbezirk in der Referendarausbildung, indem sie in ihren Kanzleien (Stagen-)Referendare beschäftigen und – ebenso wichtig – als Leiter von Referendar-Arbeitsgemeinschaften fungieren. Die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer hält eine Liste vor, in der aktuell 125 Kolleginnen und Kollegen verzeichnet sind, die bereits aktiv als AG-Leiter tätig sind oder sich für die Übernahme einer solchen Tätigkeit bereithalten. Die Bereitschaft dieser vielen Kolleginnen und Kollegen ermöglicht es uns, den Ausbildungsleitern des Oberlandesgerichts und der sechs Landgerichte regelmäßig und zuverlässig AG-Leiter zu benennen. Für die Rechtsanwälte, die sich dieser wichtigen Aufgabe stellen, ist die Beteiligung an der Referendarausbildung naturgemäß finanziell nicht sonderlich lukrativ. Um

die Kluft zwischen Aufwand und Ertrag ein wenig zu verringern, leistet die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf den anwaltlichen AG-Leitern Zuzahlungen. Diese wurden zum 01.07.2018 auf 40 Euro (bisher 30 Euro) pro geleisteter Unterrichtsstunde und 30 Euro (bisher 25 Euro) pro im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft korrigierter Klausur angehoben.

Im regelmäßigen Dialog mit den Ausbildungsleitern der Gerichte sind wir bemüht, die Inhalte und die Struktur der Ausbildung weiter zu verbessern. Außerdem bringt sich die Rechtsanwaltskammer zunehmend in die konkrete Terminplanung, also in die Besetzung der einzelnen Arbeitsgemeinschaften mit anwaltlichen Leitern ein.

c) Abordnung einer Rechtsanwältin an das LJPA

Seit Jahren bewährt sich ein Gemeinschaftsprojekt der drei nordrhein-westfälischen Rechtsanwaltskammern in Gestalt der Entsendung eines Rechtsanwalts/einer Rechtsanwältin ins Landesjustizprüfungsamt. Zu den Aufgaben gehört die Erstellung von Anwaltsklausuren und Anwaltsaktenvorträgen. Frau *RAin Dr. Ploch-Kumpf* hat ihre über viele Jahre erfolgreiche Arbeit für das LJPA leider am 30.4.2017 beendet. Die Nachbesetzung der Stelle gestaltet sich schwierig. Es ist deshalb sehr erfreulich, dass sich Frau *RAin Dr. Ploch-Kumpf* dazu entschieden hat, die Tätigkeit zum 1.1.2019 wieder aufzunehmen.

d) Rechtsanwälte als Prüfer in den juristischen Staatsexamina

Erfreulich ist, dass sich Kammermitglieder verstärkt auch als Prüfer im ersten und/oder zweiten juristischen Staatsexamen zur Verfügung stellen. Aktuell widmen sich 21 Kolleginnen und Kollegen aus dem Kammerbezirk dieser schwierigen, zeitaufwändigen und äußerst verantwortungsvollen Tätigkeit, die von der Rechtsanwaltskammer mit einer zusätzlich zu der

Vergütung durch das Land gezahlten Pauschale von 300 Euro pro Prüfungstermin honoriert wird.

17. Aus- und Fortbildung der Rechtsanwaltsfachangestellten

a) Aus- und Fortbildung im Kammerbezirk

Im Jahr 2018 wurden 307 Ausbildungsverträge abgeschlossen (gegenüber 310 im Jahr 2017, 334 im Jahr 2016, 354 im Jahr 2015 und 326 im Jahr 2014). Nach einem einmaligen Anstieg 2015 waren somit erneut rückläufige Zahlen zu verzeichnen, so dass hier der negative Trend nicht gestoppt werden konnte.

Die Kammer ist sich des Problems einer oftmals unzulänglichen Eignung bzw. Vorbildung jugendlicher Schulabgänger bewusst. Dennoch sind wir Rechtsanwälte aufgerufen, nicht nur im Interesse der jungen Leute, sondern vor allem auch im eigenen Interesse, Ausbildungsplätze in unseren Kanzleien zur Verfügung zu stellen und qualifizierten Nachwuchs auszubilden. Wenn wir bei der Klage über ein unzulängliches Schulsystem und mäßig prädestinierte Bewerber verharren, wird sich der Fachkräftemangel weiter verschärfen.

In unserer täglichen Praxis erleben wir außerdem, dass nicht nur die potenziellen Auszubildenden, sondern auch die Anbieter von Ausbildungsplätzen in Konkurrenz zueinander stehen. Insbesondere die höher qualifizierten Ausbildungsanwärter wenden sich gerne Stellen (wie etwa Banken und Versicherungen) zu, bei denen sie eine bessere Bezahlung, komfortablere Arbeitsbedingungen und attraktivere Aufstiegsmöglichkeiten vermuten als in einer Anwaltskanzlei.

Die Rechtsanwaltskammer nimmt die bestehenden Probleme sehr ernst. So wurden bereits seit vielen Jahren durchgeführte Bemühungen im Jahr 2018 fortgeführt. Um über Ausbildungsinhalte aufzuklären und Interesse zu wecken, nehmen Vertreter der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf regelmäßig an den verschiedenen Ausbildungsmessen in unserem Bezirk teil, im Jahr 2018 z.B. an

- Berufsparcour an der Hauptschule zum Diek am 26.02.2018 in Haan
- Berufsinfortag am Theodor-Schwann-Kolleg am 07.03.2018 in Neuss
- Berufsinfortag an der Heinrich-Koelver-Realschule am 08.03.2018 in Velbert
- Studien- und Berufsorientierungstag im Pädagogischen Zentrum der Hans-Jonas-Gesamtschule am 03.05.2018 in Mönchengladbach
- BOB 2018 am 16.05.2018 in Langenfeld
- „Snap – Dir Deine Ausbildung“ bei der Agentur für Arbeit am 11.06.2018 in Düsseldorf
- Berufsbasar an der Heinrich-Böll-Gesamtschule am 12.06.2018 in Oberhausen
- Vocatium im „roten Krokodil“ am 27./28.06.2018 in Mönchengladbach
- „Vocatium 2018“ Fachmesse für Ausbildung und Studium am 03./04.07.2018 in Düsseldorf
- „Day vor Future 2018“ am Hans-Böckler-Berufskolleg am 05.07.2018 in Oberhausen

- Berufsinformationstag an der Robert-Schumann-Europaschule am 19.09.2018 in Willich
- 27. Ausbildungsbörse am 20.09.2018 in Wuppertal
- Markt der Möglichkeiten des Friedrich-Rückert-Gymnasiums am 21.09.2018 in Düsseldorf
- „Vocatium 2018“ am 25./26.09.2018 in Duisburg
- „Vocatium 2018“ am 09./10.10.2018 in Krefeld
- Berufsinformationstag der Bettine-von-Arnim-Gesamtschule am 09.11.2018 in Langenfeld
- Infotag am Berufskolleg Volksgartenstraße am 13.11.2018 und 20.11.2018 in Wuppertal
- Markt der Berufe an der Carl-Fuhlrott-Realschule am 04.12.2018 in Mettmann
- „Infobörse Schule und Beruf“ an der Hermann-von-Helmholtz Realschule am 06.12.2018 in Wuppertal

In intensiven persönlichen Gesprächen gelingt es oft, noch unentschlossene Jugendliche von den Möglichkeiten und Reizen des Rechtsanwaltsfachangestellten-Berufs zu überzeugen.

b) Matching-Projekt/Qualifizierung von Bürokaufleuten

Nicht zuletzt wegen des Fachkräftemangels, der auch in Anwaltskanzleien droht, unterstützt der Vorstand der Rechtsanwaltskammer, das landesweite Projekt zur Verbesserung der Ausbildungssituation in Nordrhein-Westfalen durch passgenaue Vermittlung von Ausbildungsplätzen im Bereich der Rechtsanwaltsfachangestellten sowie Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten. Ziel des sog. Matching-Projekts ist es, in einem ersten Schritt Schulabgänger für den

Ausbildungsberuf der/des Rechtsanwaltsfachangestellten bzw. Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten zu gewinnen. Dabei stellt die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf Schulabgängern über die Schulen Informationen zur Verfügung. In diesem Zusammenhang wurden 2018 13 weiterführende Schulen, also Gymnasien, Real-, Gesamt- und Hauptschulen sowie Berufskollegs von einer Mitarbeiterin der Rechtsanwaltskammer besucht, um über den Ausbildungsberuf zu informieren.

Wir haben allerdings festgestellt, dass wir allein durch die Gewinnung von Schulabgängern als Auszubildende den Bedarf an qualifizierten Bürokräften nicht decken können. Deshalb wurde das Matching-Projekt ausgeweitet. Die Rechtsanwaltskammer hat 2018 erstmalig in Zusammenarbeit mit der Arbeitsagentur und der DEKRA Akademie GmbH eine 4-monatige Qualifizierung (inkl. betrieblicher Erprobung) für Bürokaufleute mit dem Ziel der Arbeitsaufnahme in einer Anwaltskanzlei angeboten. Über den Erfolg der Maßnahme wurde in Heft 3/2018 der KammerMitteilungen (S. 117) berichtet:

„Der Präsident der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf, Rechtsanwalt und Notar Herbert P. Schons, überreichte am 2.8.2018 im Rahmen einer Feierstunde 12 Absolventinnen ihre Zertifikate über die Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme von Bürokaufleuten mit dem Ziel der Arbeitsaufnahme in einer Anwaltskanzlei. Der Kurs, der in Zusammenarbeit mit der DEKRA Akademie und mit Förderung durch die Bundesagentur für Arbeit ins Leben gerufen wurde, fand über fast 4 Monate vom 9.4.2018 bis 2.8.2018 größtenteils in den Seminarräumen der DEKRA Akademie statt. Er beinhaltete aber auch eine Praktikumsphase für jeweils zwei Tage die Woche, die in Rechtsanwaltskanzleien durchgeführt wurde.

Die ursprüngliche Idee, qualifizierte Bürokaufleute, die arbeitssuchend sind, für die Arbeitsaufnahme in Rechtsanwaltskanzleien fortzubilden, stammt bereits aus dem Spätsommer 2017. In Gesprächen, die die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf seinerzeit mit Vertretern der Bundesagentur für Arbeit in Düsseldorf führte, stellte sich heraus, dass 120 Anfragen von Arbeitgeberseite nur etwa eine Hand voll arbeitssuchende Rechtsanwaltsfachangestellte gegenüberstanden, andererseits aber durchaus qualifizierte Bürokaufleute nicht vermittelt werden konnten. Um dem Fachkräftemangel zu begegnen, wurde vereinbart, eine von der Bundesagentur für Arbeit geförderte Maßnahme zu starten, Bürokaufleute für die Tätigkeit in einer Anwaltskanzlei zu qualifizieren. Durch die Schulungsmaßnahme konnte nun erreicht werden, dass von 16 Teilnehmerinnen, die ursprünglich den Lehrgang begonnen haben, 12 diesen mit einem Zertifikat abschließen konnten. Zum Ende des Lehrgangs hatten 75% der Absolventen, also 8 Teilnehmerinnen, bereits einen festen Arbeitsvertrag größtenteils in Anwaltskanzleien. 2 Teilnehmerinnen wurden sogar schon während des Lehrgangs in der Praktikumsphase unbefristet eingestellt, die vier verbliebenen Absolventen werden mit hoher Wahrscheinlichkeit vermittelt werden können.“

Der zweite Durchgang des Lehrgangs läuft derzeit. Und auch eine Ausweitung ist geplant.

c) Verleihung des Heinsberg-Preises

Um besondere Leistungen zu honorieren, verleiht die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf einmal im Jahr den mit 500 Euro dotierten Heinsberg-Preis an die beste Absolventin/den besten Absolventen eines Jahres. Der Preis wurde gestiftet von dem im Jahr 1992 verstorbenen Kollegen und Kammermitglied *Rudolf Heinsberg* aus

Düsseldorf. Preisträgerin war im letzten Jahr Frau Helena Grauel aus der Kanzlei vangard Partnerschaft (Ausbilder: RA Dr. Stefan Röhrborn).

d) Fortbildung zum/zur „Geprüften Rechtsfachwirt/in“

Die Attraktivität eines Ausbildungsberufs hängt immer auch von den Weiterqualifizierungs- und Aufstiegsmöglichkeiten ab, die dieser Beruf bietet. Die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf bietet deshalb zusammen mit der RENO Deutsche Vereinigung der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten e.V., der Hans Soldan GmbH, dem Verein der Rechtsanwälte Krefeld e.V. und dem BZN Bildungszentrum der Wirtschaft am Niederrhein Fortbildungskurse an, deren Absolventen die bundesweit anerkannte Bezeichnung „Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin“ erwerben. Besonders qualifizierte Teilnehmer unter 25 Jahren können eine Förderung im Rahmen des Programms „Begabtenförderung berufliche Bildung“ erhalten. Im letzten Jahr legten 25 Rechtsfachwirte erfolgreich die Prüfung ab.

18. Kammergeschäftsstelle

Die Kammergeschäftsstelle ist telefonisch von montags bis donnerstags zwischen 8.30 Uhr und 17.00 Uhr und freitags zwischen 8.30 Uhr und 16.00 Uhr erreichbar. Die Besuchszeiten liegen montags bis donnerstags zwischen 8.30 Uhr und 17.00 Uhr und freitags zwischen 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr. Selbstverständlich können auch für den Freitagnachmittag individuelle Termine vereinbart werden. Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle mit ihren Zuständigkeiten und Kontaktdaten sind unter www.rak-dus.de, Rubrik „Die Kammer/Geschäftsstelle“, aufgelistet.

Im Jahr 2018 wurde die Geschäftsstelle von dem Hauptgeschäftsführer *RA Thiemo Jeck* geleitet. Außerdem waren im Berichtszeitraum bei der

Kammer zwei juristische Referentinnen (davon eine mit einer Dreiviertelstelle) und ein juristischer Referent beschäftigt. Eine der juristischen Referentinnen hat die Kammer auf eigenen Wunsch Mitte des Jahres verlassen. Die Stelle konnte kurzfristig nachbesetzt werden. Aufgrund der zusätzlichen Aufgaben, insbesondere im Bereich des Geldwäschegesetzes, wurde die Stelle auf Vollzeit ausgebaut. Bei der Kammer sind außerdem 21 Sachbearbeiter/innen (davon sieben in Teilzeit) beschäftigt. Der leichte Anstieg der Beschäftigten auf der Ebene der Sachbearbeiter ist auf die Rückkehr von zwei Beschäftigten aus der Elternzeit zurückzuführen.

Im Vergleich zu anderen Rechtsanwaltskammern und Selbstverwaltungskörperschaften vergleichbarer Größe hat die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf einen außerordentlich „schlanken“ Personalbestand. Der niedrige Personalbestand wird durch optimierte Organisationsstrukturen und die Nutzung modernster Technik, aber vor allem durch das hohe Engagement der Mitarbeiter garantiert.

Beigelegt werden konnte im vergangenen Jahr die Auseinandersetzung mit der langjährigen Hauptgeschäftsführerin *RAin Dr. Offermann-Burckart*. Über die Einigung wurde in den KammerMitteilungen (Heft 1/2018, S. 8) wie folgt berichtet:

„Dem beiderseitigen Wunsch folgend, die arbeitsrechtlichen Streitigkeiten zwischen der RAK Düsseldorf und Frau Dr. Offermann-Burckart einvernehmlich und endgültig zu beenden, haben sich die Beteiligten über eine Altersteilzeitvereinbarung dahingehend geeinigt, dass Frau Dr. Offermann-Burckart ihre Tätigkeit für die Kammer nunmehr als Beauftragte des Vorstandes für Grundsatzfragen auf der Grundlage einer Home-Office-Regelung im sog. Blockmodell fortsetzt, wobei die aktive Phase der Altersteilzeit vom 1.3.2018 bis 30.8.2020 läuft; hieran schließt

sich bis zum 28.2.2023 die sog. passive Phase an und an diesem Tag endet das Arbeitsverhältnis. Am 28.2.2023 erhält die Arbeitnehmerin dann eine einmalige Zahlung in Höhe von 100.000 Euro als Ausgleich für den Verlust des Arbeitsplatzes und für etwaige Nachteile bei der Altersversorgung.“

Mit diesen Darstellungen will ich es bewenden lassen.

Aus Sicht des Kammervorstands und der Geschäftsstelle war das Jahr 2018 trotz der internen Querelen im Vorstand ein Jahr, in dem erfolgreiche Arbeit zum Wohle unserer Mitglieder geleistet wurde. Wir werden auch im laufenden Jahr der verlässliche Partner an Ihrer Seite sein!

Ich schließe in der Hoffnung und Erwartung, Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen, am Montag, dem 11. März 2019 zahlreich zur Kammerversammlung begrüßen zu können.

Ihr Herbert P. Schons



Präsident

Die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf betrauert den Tod ihrer im Jahr
2018 verstorbenen Mitglieder

Markus Ueberberg, Ratingen, gestorben am 11.1.2018

Renate Handick, Düsseldorf, gestorben am 31.1.2018

Johannes Georg Schoska, Düsseldorf, gestorben am 20.2.2018

Hildegard Gorn-Kienast, Ratingen, gestorben am 13.3.2018

Peter Paul Cieslik, Hilden, gestorben am 26.4.2018

Dr. Felix Ganteführer, Düsseldorf, gestorben am 17.5.2018

Dipl.-Kfm. Friedrich-W. Metzeler, Düsseldorf, gestorben am 3.6.2018

Hans-Werner Zell, Ratingen, gestorben am 3.6.2018

Edgar Beck, Düsseldorf, gestorben am 17.6.2018

Bärbel Hermanns, Mönchengladbach, gestorben am 26.6.2018

Eckart Schröter, Düsseldorf, gestorben am 23.7.2018

Dr. Martin Chakraborty, Düsseldorf, gestorben am 2.8.2018

Dr. Klaus Zieser, Velbert, gestorben am 31.8.2018

Hans H. Höcker, Düsseldorf, gestorben am 3.9.2018

Wolfgang Johann, Wuppertal, gestorben am 29.9.2018

Dr. Wolfgang Frowein, Wuppertal, gestorben am 21.10.2018

Wolfgang Lühl, Wesel, gestorben am 25.10.2018

Ingo Heymann, Nettetal, gestorben am 28.10.2018

Christoph Erlenhofer, Mülheim a.d. Ruhr, gestorben am 1.11.2018

Hans-Joachim Habbe, Düsseldorf, gestorben am 2.11.2018

Hans Kohler, Wuppertal, gestorben am 6.11.2018

Paul Rutten, Krefeld, gestorben am 15.12.2018